

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die deutsche Unfallversicherung nach den Berichten der Arbeiterssekretariate im Jahre 1907.	745	Lohnbewegungen. Tarif- und Lohnbewegungen	759
Ein Reichsgesetz zum Schutze der Bergarbeiter!	754	Arbeiterversicherung. Ortskrankentassenwahl in Sebnitz	760
Verordnung und Verwaltung. Ein dänisches Gesetz zum Schutze ausländischer Wanderarbeiter.	756	Gewerbegerichtlich §. Gewerkschaftsangehörige als Vertreter vor dem Gewerbegericht. — Kein Gewerbegericht für Mainz-Land. — Wahl in Aschaffenburg	760
Wirtschaftliche Rundschau.	758	Kartelle und Sekretariate. Aus den Gewerkschaftskartellen	760
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	759	Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	760

Die deutsche Unfallversicherung nach den Berichten der Arbeiterssekretariate im Jahre 1907.

1. Unfallgefahr und Unfallversicherung.

Wer die statistischen Berichte des Reichsversicherungsamtes verfolgt, findet, wie sich die Zahl der gewerblichen als auch der landwirtschaftlichen Betriebsunfälle Jahr für Jahr mit unheimlicher Regelmäßigkeit sowohl relativ wie absolut steigert. Lange Zeit hat man versucht, diese Zunahme auf die wachsende Vertrautheit der Versicherten mit den unfallgesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, die sie veranlassen sollte, auch die Kleinsten und harmlosesten Unfälle anzuzeigen. Allein diese Erklärung ließ sich nicht aufrechterhalten. Die Zahl der Unfälle stieg weiter und nicht nur der leichten, sondern auch der schweren Unfälle, was nicht der Fall hätte sein können, wenn jene Erklärung richtig gewesen wäre. Auch eine andere Erklärung, die auf die Annahme einer durch die Unfallversicherung geförderten Leichtfertigkeit der Arbeiter gegenüber den Unfallgefahren der modernen gewerblichen Betriebe hinauslief, mußte fallen gelassen werden, weil sie den Verhältnissen nicht entsprach. Ist es doch auch geradezu lächerlich, von den Arbeitern anzunehmen, daß sie wegen der Aussicht auf eine in jeder Beziehung unzureichende Unfallentschädigung Leben und Gesundheit leichtsinnig aufs Spiel setzen. Man hat sich denn schließlich dazu hequemen müssen, die unangenehme Tatsache anzuerkennen, daß die Ursache der zunehmenden Unfallhäufigkeit in der ständig wachsenden Intensität der modernen Produktionsweise, der steigenden Verwendung arbeitssparender Maschinen und der nicht genügenden Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen zu suchen ist.

Das Jahr 1907 hat gegenüber seinen Vorgängern keine Aenderung gebracht, sondern ebenfalls mit einer erhöhten Unfallziffer abgeschlossen. Nach den vorläufigen Ermittlungen des Reichsversicherungsamtes gelangten bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats- und sonstigen Ausfüh-

rungsbehörden 663 053 Unfälle zur Anmeldung, wovon 144 410 eine Entschädigungsfestsetzung erforderten. Einschließlich der neu hinzukommenden Unfälle wurden im Jahre 1907 Entschädigungen gezahlt an 887 921 Verletzte, 77 807 Witwen, 106 712 Kinder und Enkel und 4125 Verwandte der aufsteigenden Linie, also Eltern und Großeltern. Daneben erhielten noch 15 504 Ehefrauen bezw. Ehemänner, 32 541 Kinder und Enkel und 264 Verwandte der aufsteigenden Linie als Angehörige von in Heilanstalten untergebrachten Verletzten die gesetzlichen Unterstützungen, so daß insgesamt 1 224 874 unterstützungsberechtigte Personen anfielen.

Diese Unterstützungsleistungen werden bei der Unfallversicherung bekanntlich nicht so leicht gewährt, sondern bedarf es oft erst eines schwierigen harten Kampfes, ehe der Verletzte oder seine Angehörigen dazu gelangen. Das ergeben auch die von den Berufsgenossenschaften erlassenen 417 957 berufungsfähige Bescheide, wogegen in 70 957 Fällen Berufung zum Schiedsgericht erhoben wurde. Daneben laufen noch 21 050 Anträge gemäß § 88 Abs. 3 G.-U.-G. und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallgesetze, welche eine anderweitige Entschädigungsfestsetzung wegen eingetretener wesentlicher Aenderungen der Unfallfolgen bezweckten. Das Reichsversicherungsamt hatte sich mit 19 604 Rekursen zu beschäftigen, gegen 19 634 im Vorjahre. Es liegt somit für 1907 ein geringes Zurückgehen der Rekursfrequenz vor, was nach der sonst zu beobachtenden ständigen starken Zunahme etwas auffällig ist. Relativ ist zwar schon seit Jahren eine Abnahme der Rekursfrequenz zu bemerken gewesen. Diese Abnahme trat jedoch vor der absoluten Zunahme der Rekursfälle derart in den Hintergrund, daß man in den maßgebenden Kreisen ernsthaft die Frage erwog, auf welche Weise durch eine Aenderung des Verfahrens dieser Steigerung ein Ende gemacht werden könnte. Von

den anhängigen Berufungen wurden 18 595 = 20,47 Prozent zugunsten der Verletzten, 62 782 gleich 69,12 Proz. zugunsten der Berufsgenossenschaften, von den Refurzen 2312 = 19 Proz. zu Gunsten der Verletzten, 2168 = 52 Proz. zugunsten der Berufsgenossenschaften, die übrigen durch Bestätigung der angefochtenen Schiedsgerichtsurteile bzw. durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht oder den Versicherungsträger entschieden.

Bei solcher Sachlage ist es wohl begreiflich, wenn in den Berichten der Arbeitersekretariate die Unfallversicherung an erster Stelle steht und die meisten Auskunftsuchenden aufweist. Im Jahre 1907 verzeichnen die Jahresberichte der von den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei errichteten Arbeitersekretariate insgesamt 419 832 auskunftsuchende Personen, denen in 447 361 Fällen Auskunft erteilt wurde, wovon 79 244 = 17,3 Proz. auf die Unfallversicherung entfielen. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich auch in bezug auf die Anfertigung von Schriftsätzen, von deren Gesamtzahl mit 105 015 nicht weniger wie 27 251 = 25,7 Proz. die Unfallversicherung betrafen.

Diese Zahlen sprechen eine beredete Sprache. Sie allein machen schon erkennbar, welche Kämpfe sich zwischen den Verletzten und den Trägern der Unfallversicherung abspielen. Nicht aber lassen sie erkennen, welche Unsumme von Not, Elend, Sorge und Verzweiflung dahinter sich verbergen. Desto deutlicher geht das aber aus den Berichten der Arbeitersekretariate hervor, wenn man dort das Kapitel „Unfallversicherung“ einer Durchsicht unterzieht.

Auf dem 21. Berufsgenossenschaftstag in Mannheim wurden die Leistungen der Unfallversicherung und der Berufsgenossenschaften von dem gegenwärtigen Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, in überschwinglicher Weise gefeiert. Er sagte unter anderem:

„Wenn es gelungen ist, die Arbeiterversicherung in dem humanen Geiste ihres erlauchten Schöpfers durchzuführen, so ist das in erster Linie der opferwilligen und selbstlosen Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaften zu danken. . . . Ich freue mich, heute feststellen zu können, daß nach meinen Beobachtungen die Berufsgenossenschaften ihre Aufgabe durchweg glücklich gelöst haben. Manche Berufsgenossenschaften haben auf dem Gebiete der Unfallverhütung und der Heilbehandlung wirklich Großes geleistet. . . . Aber in der Hauptsache, das wiederhole ich, haben nach meiner Ansicht die Berufsgenossenschaften das geleistet, was der Gesetzgeber von ihnen erwartet hatte.“

Herr Dr. Kaufmann ist Leiter derjenigen Stelle, welche als die höchste und entscheidende in Unfallversicherungssachen gilt. Von ihm sollte man erwarten können, daß er die Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt. Leider scheint dem nicht so zu sein, denn sonst wäre sein Urteil über die Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes und die Leistungen der Berufsgenossenschaften nicht möglich. Auf Schritt und Tritt lernt man das Gegenteil kennen und die in diesem Punkte völlig übereinstimmenden Jahresberichte der Arbeitersekretariate liefern eine Fülle von Beweisen dafür, daß die Dinge anders liegen als Herr Dr. Kaufmann glauben machen will.

2. „Freiwillige Leistungen“ der Berufsgenossenschaften.

Auf keinem anderen Gebiete der Sozialgesetzgebung gestalten sich die Verhältnisse gleich trostlos für die Arbeiter und haben sie für Erlangung der ihnen zustehenden Versicherungsleistungen einen so verbitternden und aufreibenden Kampf zu führen. Nicht, daß man hierfür ausschließlich die Träger der Versicherung, die Berufsgenossenschaften, verantwortlich machen könnte, nein — auch das Gesetz ist daran schuld, indem es sich nach den verschiedensten Richtungen als lückenhaft und unzulänglich erweist! Besonders tritt das dort zutage, wo der Gesetzgeber an die soziale Einsicht der Berufsgenossenschaften appellierte und sich an Stelle von zwingenden Bestimmungen damit begnügte, ihnen das Recht zu geben, auf statutarischem Wege bestimmte Leistungen zu gewähren oder die gesetzlichen Leistungen auszudehnen.

Dieses Vorgehen hat sich nicht bewährt; denn den Berufsgenossenschaften fällt es nicht ein, den Verletzten mehr zu bieten, als ihnen das Gesetz vorschreibt. So weiß kein einziger Bericht davon zu melden, daß je von einer Berufsgenossenschaft die Bestimmung des § 9 Abs. 5 des G.-U.-G., wonach aus Anlaß ihres Unfalls unverschuldet arbeitslosen Verletzten eine vorübergehende Rentenerhöhung gewährt werden kann, zur Anwendung gebracht worden wäre. Wo Schiedsgerichte bei ihren Entscheidungen diese Bestimmung zugunsten der Verletzten heranzogen, wurde von den Berufsgenossenschaften stets sehr lebhaft dagegen opponiert.

Nicht besser steht es mit der nach § 5 G.-U.-G. und § 2 U.-G. für Land- und Forstwirtschaft den Berufsgenossenschaften anheimgestellten Ausdehnung der Versicherungspflicht, und der durch § 1 Abs. 6 des letztgenannten Gesetzes vorgesehenen Festlegung der als Betriebsbeamte geltenden Personen. Nur eine ganz geringe Anzahl von Berufsgenossenschaften haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht; daß es nicht allgemein geschieht, liegt daran, weil man ohne diese Ausdehnung billiger davon kommt.

3. Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes.

Eine noch schlimmere Rückständigkeit des Unfallversicherungsgesetzes kommt in der unzulänglichen Entschädigung der Unfallfolgen zum Ausdruck. Nicht genug, daß dem Verletzten nicht der durch den Unfall entstandene volle Schaden ersetzt, sondern nur eine Rente aus zwei Dritteln des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes gewährt wird, erhalten die landwirtschaftlichen Verletzten noch wesentlich weniger, indem der Berechnung ihrer Rente nicht ihr tatsächlicher Jahresarbeitsverdienst, sondern ein von den Bezirks- oder Kreisbehörden festgestellter Durchschnittsbetrag zugrunde gelegt wird. Dieser amtlich ermittelte Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bleibt fast allgemein weit hinter ihrem wirklichen Lohn Einkommen zurück. Teilweise kommen für männliche Arbeiter noch Jahresarbeitsverdienste von 400 Mark als Grundlage für die Rentenfestsetzung in Anwendung. Ähnlich liegen die Verhältnisse mit den ortsüblichen Tagelöhnen, die ebenfalls oft sehr erheblich niedriger als die am Orte üblichen Niedriglöhne sind. Daß derartige Festsetzungen noch bestehen, daran sind die Arbeiter nicht ganz unschuldig, begegnet man doch in bezug auf die Bedeutung der durchschnittlichen Jahresverdienstfestsetzung und der ortsüblichen Tagelöhne in den arbeitenden Kreisen einer sehr weitgehenden Un-

kenntnis und Gleichgültigkeit. Die gewerkschaftlichen Organisationen könnten hier manches bessern.

4. Hilflosen- und Azendentenrente.

Als im wesentlichen auf dem Papier stehend und auf dekorative Wirkung berechnet, erscheinen nach den Sekretariatsberichten die Bestimmungen über Hilflosen- und Azendentenrente. Erstere soll nach § 2 Abs. 3 G.-u.-G. gewährt werden, wenn der Verletzte durch die Folgen des erlittenen Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Hilfe nicht bestehen kann. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann eine Erhöhung der Rente bis auf 100 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes erfolgen. Wie äußerst selten tritt aber ein solcher Fall ein! Auf beiden Augen Erblindeten wird in der Regel nur eine Rentenerhöhung bis zu 80 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Dieselbe Rente erhielt ein Verletzter, der mit Ausnahme der Daumen sämtliche Finger an beiden Händen verloren hatte, und das Mannheimer Sekretariat führt einen Fall an, wo ein an Rückenmarkslähmung leidender Verletzter, der sich nur mittelst eines Fahrstuhles fortbewegen konnte und in diesen hinein wie auch wieder herausgehoben, sowie an- und ausgekleidet werden mußte, nur eine 85proz. Rente erhielt. Das ist eine durchaus unzureichende Entschädigung! Wenn in solch schweren Fällen nur eine Teilrente gewährt wird, welche Verhältnisse sind dann notwendig, um den vollen Jahresarbeitsverdienst als Entschädigung zu erlangen? Hier liegt offenbar eine durch nichts gerechtfertigte Rücksichtnahme der entscheidenden Instanzen auf die Berufsgenossenschaften vor. Diese Sparsamkeit auf Kosten der Verletzten ist leider auch bei anderen Gelegenheiten zu beobachten.

Nach § 18 G.-u.-G. und den analogen Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze haben Verwandte der aufsteigenden Linie, das sind Eltern, Großeltern oder elterlose Enkel des verstorbenen Verletzten, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit oder — bei Enkeln — bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Rente von insgesamt 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes zu beanspruchen, soweit die Rente nicht von dem Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen in Anspruch genommen wird. Auch diese Fassung ist, obwohl sie gegen früher eine wesentliche Abschwächung erfahren hat, noch zu hart und führt — wie die Berichte zeigen — in vielen Fällen zur Abweisung von durchaus berechtigt erscheinenden Entschädigungsansprüchen, weil der Verstorbene die Hinterbliebenen nicht ganz oder überwiegend unterhalten, sondern nur in wesentlichem Umfang unterstützt hat. Mit Recht weist der Bericht des Breslauer Sekretariats noch auf einen weiteren Mangel des § 18 G.-u.-G. hin. Zu den Enkeln sind bekanntlich auch die unehelichen Kinder einer verstorbenen Tochter zu rechnen. Es ergibt sich deshalb aus der gegenwärtigen Fassung des § 18 G.-u.-G. die Konsequenz, daß uneheliche Kinder eine Rente beziehen können, wenn ihr Großvater infolge eines Unfalls verstorben; nicht aber, wenn ihr Vater tödlich verunglückt.

5. Unfallfürsorge der Krankenkassen.

Hiemlich häufig sind nach den Berichten die Fälle, daß die Krankenkassen der ihnen durch § 12 G.-u.-G. auferlegten Verpflichtung, den Verletzten von der 5. Woche nach dem Unfall einen Zuschuß

zum Krankengeld zu zahlen, nicht nachkommen und ebenso, daß sie mit Ablauf der 13. Woche ihre Unterstützungsleistungen einstellen, ohne sich darüber zu vergewissern, ob auch die zuständige Berufsgenossenschaft die Fürsorge für den Verletzten übernimmt. Für die Verletzten hat das oft die unangenehme Folge, mit Ablauf der 13. Woche ohne jede Unterstützung dazustehen und sich an die Armenbehörde wenden zu müssen. Selbstverständlich ist ein solches Verfahren ungeschehlich, denn auch Verletzte haben, falls die Berufsgenossenschaft nicht mit der 14. Woche nach dem Unfall die Fürsorge übernimmt, bis zum Ablauf der 26. Woche Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen der Krankenkasse. Letztere haben lediglich das Recht, für ihre nach der 13. Woche im Interesse des Verletzten gemachten Aufwendungen von der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft Ersatz bis zur Höhe von drei halben Monatsrenten zu beanspruchen. Dieser Ersatzanspruch ist für die Krankenkassen zwar ungenügend, berechtigt sie aber nicht zu der Praxis, die der Stettiner Sekretariatsbericht von mehreren Betriebskrankenkassen erwähnt, daß sie die Arbeiter schriftlich verpflichten, die ihnen nach der 13. Woche gewährte Unterstützung zurückzuerstatten. Ein ähnliches Vorgehen erwähnt der Brandenburger Bericht von Betriebskassen, welche Verletzte zu beeinflussen suchten, auf den ihnen zustehenden Krankengeldzuschuß zu verzichten. In beiden Richtungen ist das Verfahren der Krankenkassen durchaus ungeschehlich.

Nicht uninteressant ist eine Mitteilung des Weizener Berichts, wonach die Unternehmer gegen den § 12 G.-u.-G. Sturm laufen. In einem Zirkular forderte die Sächsische Baugewerkschaft ihre Mitglieder um Mitteilung darüber auf, in wie vielen Fällen im Laufe des Jahres 1908 Krankengeldzuschuß bezahlt wurde, und wie hoch sich der Aufwand hierfür insgesamt beläuft. Die Anregung zu dieser Umfrage geht von dem Verbands der deutschen Baugewerkschaften aus. Das gesammelte Material soll dem Reichsversicherungsamt bezw. dem Reichsamt des Innern unterbreitet werden und dazu dienen, eine Gesetzesänderung, also die Beseitigung des § 12 G.-u.-G. herbeizuführen. So ohne weiteres werden sich wohl die Arbeiter mit der Verwirklichung dieser Absicht nicht zufrieden geben!

6. Von der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften.

Eine außerordentliche Schlamperie herrscht bezüglich der Handhabung des § 71 Abs. 1 G.-u.-G. Danach hat die Entschädigungsfestsetzung im beschleunigten Verfahren von Amts wegen zu erfolgen. Für eine ganze Anzahl Berufsgenossenschaften scheint diese Bestimmung nicht vorhanden zu sein, denn sie sehen sich nicht im mindesten veranlaßt, danach zu handeln. So berichtet das Fürther Sekretariat, daß es wegen nicht rechtzeitiger Rentenfestsetzung und Fürsorge für die Verletzten in nicht weniger wie 40 Fällen bei den zuständigen Berufsgenossenschaften um Anweisung der Rente oder um Rentenverschuß nachsuchen mußte. Nicht selten vergeht ein halbes Jahr und noch länger, ehe der Verletzte die ihm gebührende Rente erhält. In einem Falle hatte der Verletzte trotz rechtzeitiger Meldung des Unfalles bei der Bayerischen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft nach zwei Jahren 4 Monaten noch keine Rente erhalten. Die unerhörteste Bummellei besteht in dieser Beziehung nach den Berichten der Sekretariate Fürth, Nürnberg und München bei der Bayerischen

Baugewerks-Berufsgenossenschaft. In der Regel vergehen dort 20 bis 26 Wochen, ehe die Rentenfestsetzung erfolgt; oft dauert es damit aber noch viel länger.

Die langsame Erledigung der Rentenfestsetzung ist übrigens nicht nur auf die Berufsgenossenschaften beschränkt, auch die staatlichen Betriebe lassen in dieser Beziehung vieles zu wünschen übrig. So führt das Arbeitersekretariat Kiel mehrere Fälle an, wo ein bei der dortigen kaiserlichen Werft beschäftigter Arbeiter über 7 Monate, ein anderer Arbeiter nahezu 1 Jahr auf die Zustellung des berufsfähigen Rentenbescheides warten mußte. Im letzteren Falle erfolgte die Zustellung des Bescheides überdies erst auf erhobene Beschwerde, weshalb denn dem betreffenden Arbeiter noch Vorwürfe gemacht wurden, daß er sich an das Sekretariat gewendet hatte.

Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß die gegenwärtige Fassung des § 71 G.-U.-G. nicht genügt, sondern die Rentenfestsetzung an eine bestimmte Frist gebunden und deren Nichteinhaltung unter Strafe gestellt werden muß. Die zurzeit in solchen Fällen zulässige Beschwerde an das Reichsversicherungsamt bzw. an die zuständigen Landesversicherungsämter ist meist zwecklos. Nur zu oft erhält man darauf nach wochenlangem Warten die Antwort, daß nach dem eingeforderten Bericht der Berufsgenossenschaft alles in Ordnung und damit die Beschwerde erledigt sei, obwohl sich in der Sache noch nicht das geringste geändert hat. Es macht danach den Eindruck, als ob einzelne Berufsgenossenschaften sich nicht scheuen, dem Reichsversicherungsamt der Wahrheit zuwiderlaufende Berichte abzugeben, um so ihre schlampige Geschäftsführung zu verdecken.

Ein ähnlicher Mangel tritt bezüglich des Anspruchs des Verletzten auf Einleitung eines Heilverfahrens oder ärztlicher Behandlung zum Vorschein. Es ist nichts Seltenes, daß Berufsgenossenschaften dahingehende Anträge von Verletzten ohne weitere Prüfung ablehnen und dadurch die Antragsteller zur Einleitung eines langwierigen Verfahrens zwingen, währenddessen sie — falls sie nicht Mitglieder einer Krankenkasse sind oder nicht über eigene Mittel verfügen resp. sich nicht an die Armenbehörde wenden wollen — ohne die notwendige Heilbehandlung bleiben. Das Arbeitersekretariat Kiel erwähnt einen solchen Fall, wo die Hamburgische Baugewerks-Berufsgenossenschaft einem Verletzten nicht nur die nachgesuchte Heilbehandlung, sondern auch den zur Verfolgung des Anspruchs erforderlichen berufsfähigen Bescheid verweigerte. Auf beim Reichsversicherungsamt erhobene Beschwerde wurde ihm endlich der Bescheid zugestellt. Damit hatte er aber die Heilbehandlung noch nicht, sondern nun mußte er gegen den Bescheid Berufung erheben und abwarten, bis das Schiedsgericht seinen Anspruch anerkannte, und neben Festsetzung einer 75prozentigen Rente die Berufsgenossenschaft verurteilte, ihm die als notwendig anerkannte Heilbehandlung zu gewähren. Darüber vergingen selbstverständlich Monate, eine Zeit, in der ein Verletzter infolge mangelnder ärztlicher Behandlung längst zugrunde gegangen sein oder nicht wieder gutmachenden Schaden an seiner Gesundheit erlitten haben kann. Das jetzige Verfahren zur Erlangung von Heilbehandlung ist deshalb zu umständlich und bedarf dringend der Aenderung.

Wie hinsichtlich der Fürsorge, ist auch das sonstige Verhalten der Berufsgenossenschaften so ziemlich

von jeder Rücksichtnahme gegenüber den Verletzten frei. Die Zustellung der sogenannten Vorbescheide wird in der Regel nur als eine rein formelle Sache aufgefaßt und die Einwendungen der Verletzten dagegen völlig unberücksichtigt gelassen. Vielfach sind auch die Fristen so kurz bemessen, daß Einwendungen gar nicht erhoben werden können. Ein solches Verhalten ist zwar ungesetzlich, und muß gegebenenfalls zur Aufhebung des berufsfähigen Bescheides führen, was aber nicht abhält, daß die Berufsgenossenschaften diese Gepflogenheit immer wieder üben.

7. Von der Rentenfestsetzung der Berufsgenossenschaften.

Die Rentenfestsetzung durch die Berufsgenossenschaften gibt den Sekretariaten zu immer neuen Klagen Anlaß. Und mit Recht, denn es wird dabei von den Berufsgenossenschaften in willkürlicher Weise vorgegangen. Am 1. Februar 1902 verfaßte das Reichsversicherungsamt an die Berufsgenossenschaften ein Rundschreiben, in dem gesagt wurde:

„Hiernach würde es unzulässig sein, wenn — was vorgekommen sein soll — die Feststellungsinstanzen einfach den von dem Arzte angegebenen Prozentsatz der Erwerbsunfähigkeit ihrer Entscheidung zugrunde legten, ohne die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit geprüft zu haben. Ein derartiges Verfahren, durch das eine der wichtigsten Aufgaben der Feststellungsorgane zu einer mechanischen Wiederholung des Ergebnisses der ärztlichen Gutachten herabgedrückt werden würde, entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Hat im einzelnen Falle der in der Sache gehörte ärztliche Sachverständige auf Ersuchen oder aus freien Stücken auch eine Äußerung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Rentenbemerbers abgegeben, so darf niemals außer acht gelassen werden, daß die Frage nach dem Grade der Erwerbsfähigkeit an sich keine rein medizinische, und daß ihre Beantwortung nicht ausschließlich Sache des Arztes ist, sondern in der Hauptsache eine der vornehmsten Aufgaben der mit der Rentenfestsetzung betrauten Instanzen bildet.“

Die Berufsgenossenschaften pfeifen auf diese gewiß gut gemeinten Erlasse. Zutreffend bemerkt das Frankfurter Sekretariat: „Erhalten sie am Wohnort des Verletzten kein Arztgutachten, welches ihnen genügt, um die Rente herunterzudrücken, so beordern sie die Verletzten einfach in eine sogenannte Rentenquetsche, wo sie immer ihren Zweck erreichen. Die persönlichen Verhältnisse des Verletzten bleiben dabei völlig unbeachtet; ob derselbe seine Arbeit dadurch verliert oder sonstigen materiellen und gesundheitlichen Schaden erleidet, ist den Berufsgenossenschaften vollständig gleichgültig. So wies die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft einen in Frankfurt am Main wohnenden Verletzten — obschon am Orte eine Anzahl der anerkannt tüchtigsten Augenärzte vorhanden sind — nach Düsseldorf zu einem Augenarzt. Der Zweck wurde erreicht, die Rente um 15 Prozent herabgesetzt. Ärzte, welche in objektiver Weise den Zustand der Verletzten begutachten und zu keinen den Berufsgenossenschaften genehmen Folgerungen kommen, werden bald nicht mehr von ihnen berücksichtigt; man wendet sich anderen zu, die entgegenkommender sind und dem Zwecke der Rentendrückung besser entsprechen.“

Einzelne Berufsgenossenschaften gehen noch weiter, indem sie sich einfach über ihnen unbequemere

Gutachten hinwegsehen und die Rente nach eigenem Ermessen oder unter Berufung auf das „vorliegende Gutachten“ festsetzen. Der Verletzte lief dann zu seinem Erstaunen in dem zugestellten Bescheide, daß die ärztliche Untersuchung bei ihm keine die Erwerbsfähigkeit behindernden Unfallfolgen mehr festzustellen vermochte oder eine wesentliche Besserung ergeben habe, obwohl ihm der Arzt bei der Untersuchung das Gegenteil gesagt hat. Sieht man dann die Akten ein, so findet sich diese Angabe bestätigt und die Berufsgenossenschaft hat die Neuzurteilung des Arztes unverfesselt in ihr Gegenteil umgeändert. Einen ähnlichen Fall führt das Arbeitersekretariat Straßburg an, wobei die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft einem Verletzten, dem das linke Bein amputiert werden mußte, nur eine 60prozentige Rente festsetzte, während der untersuchende Arzt die Erwerbsunfähigkeit auf 75 Proz. geschätzt hatte. Dabei war der Verletzte tatsächlich völlig erwerbsunfähig, wie auch das Schiedsgericht durch Gewährung der Vollrente anerkannte. In einem vom Hamburger Sekretariat angeführten Falle setzte die Chemische Industrie-Berufsgenossenschaft Sektion III einem Verletzten für die Zeit vom 4. Mai bis 1. August 1905 eine 50prozentige Rente fest, obgleich der behandelnde Arzt ihn bis Ende 1905 für vollständig erwerbsunfähig und für 1906 zu 50 Proz. erwerbsbeschränkt begutachtet hatte. Das nennt man freie Beweiswürdigung!

An diesem Vorgehen der Berufsgenossenschaften trägt das Reichsversicherungsamt einen sehr großen Teil der Schuld, insofern, als es die Gutachten der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte oft genug unbesehen als zutreffend hinnimmt und die Anträge der Verletzten auf anderweitige ärztliche Untersuchung kurzerhand ablehnt. Wie wenig unter solchen Umständen die Verletzten zu ihrem Recht gelangen, läßt sich leicht ermessen, sind doch die von den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften abgegebenen Gutachten in äußerst zahlreichen Fällen höchst einseitig und von Objektivität weit entfernt. Um so bedauerlicher erscheint es, daß solche zu den Berufsgenossenschaften im Vertragsverhältnis stehenden Ärzte zugleich als Vertrauensärzte von Schiedsgerichten fungieren. Eine derartige Doppelstellung muß selbst da, wo der gute Wille, objektiv zu urteilen, vorhanden ist, zu Mißtrauen bei den Verletzten Anlaß geben und sowohl das Ansehen des Arztes als auch des Schiedsgerichts erschüttern. Das Reichsversicherungsamt hat dieser Auffassung bereits vor mehreren Jahren dadurch Rechnung getragen, daß es die gleichzeitige vertrauensärztliche Tätigkeit von Ärzten bei Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichten nicht als empfehlenswert bezeichnete. Trotzdem kommt nach den Berichten eine solche Doppel-tätigkeit vor. So ist der Vertrauensarzt des Straßburger Schiedsgerichts, Professor Dr. Ledderhose, zugleich Leiter eines von den Berufsgenossenschaften unterhaltenen Unfallkrankenhauses; ein durchaus unhaltbarer Zustand!

Wie die Fürsorgeübernahme wird auch die Rentenfestsetzung von den Berufsgenossenschaften zum Teil sehr langsam erledigt. An der Spitze steht wieder die Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft, von deren Dummelei die Sekretariate Nürnberg, Fürth und München eine Reihe von Musterbeispielen zu berichten wissen. Es ist unglaublich, was sich diese Berufsgenossenschaft trotz der zahlreichen beim Landesversicherungsamt München erhobenen Beschwerden an Schlämperei den Verletzten gegenüber gestattet. Die Unzulänglichkeit des gegen-

wärtigen Beschwerdeverfahrens kann nicht besser als durch diese Beispiele charakterisiert werden.

Neben den Berufsgenossenschaften findet man leider auch noch viele Schiedsgerichte, bei denen die Erledigung der Unfallsachen recht langsam vor sich geht, und beim Reichsversicherungsamt ist es nicht besser bestellt. Die Ursache hiervon liegt nicht zum wenigsten an der ungemeinen Ueberlastung bzw. der nicht ausreichenden Besetzung der Schiedsgerichte. Die Zahl der zu behandelnden Fälle nimmt ständig zu, während das Personal meist dasselbe bleibt; die Folge ist dann ihre langsame und bei manchen Schiedsgerichten zugleich sehr oberflächliche Erledigung.

Bei den Bemühungen, die Entschädigung der Verletzten auf ein möglichst niedriges Maß herabzudrücken, schrecken die Berufsgenossenschaften selbst vor direkt rechtswidrigen Handlungen nicht zurück. So führt das Arbeitersekretariat Kiel einen Fall an, wo das Schiedsgericht einem Verletzten eine 75prozentige Rente festsetzte, die Berufsgenossenschaft sich aber weigerte, dem Verletzten diese Rente zu zahlen, weil sie Rekurs einlegen wollte. Dabei bestimmt § 80 G.-U.-G. ausdrücklich, daß der Rekurs bezüglich Auszahlung der vom Schiedsgericht erkannten Rente keine aufschiebende Wirkung hat, was der Berufsgenossenschaft zweifellos bekannt war. Einen ebenso gesekwidrigen Standpunkt nahm die Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft ein, indem sie von dem Schiedsgericht Oberbayern verlangte, es solle die von einem Verletzten erhobene Berufung nur dann behandeln, wenn dieser die Berechtigung seines Anspruchs durch ein ärztliches Gutachten nachweise. Selbstverständlich wies das Schiedsgericht dieses Ansinnen zurück, denn § 78 G.-U.-G. verlangt, daß das Gericht ohne Rücksicht auf den von der Partei angetretenen Beweis in der Sache zu entscheiden hat.

Unendlich kleinlich und schäbig ist das Bemühen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, eine Herabsetzung der Renten durch möglichst niedrige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes herbeizuführen. Alle möglichen Mängel werden an den Verletzten herausge sucht, um diesen Zweck zu erreichen. Das Frankfurter Sekretariat führt einen Fall an, wo die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einem vorher völlig arbeitsfähigen Verletzten den Jahresarbeitsverdienst von 480 Mk. wegen angeblicher mit dem Unfall nicht in Zusammenhang stehender Erwerbsunfähigkeit um 80 Proz. kürzte und eine Vollrente von ganzen 64,20 Mark jährlich anbot. Das Reichsversicherungsamt erhöhte diese „Vollrente“ um 8 Mk. jährlich. In einem anderen von dem Arbeitersekretariat Magdeburg erwähnten Falle rechnete die Berufsgenossenschaft dem Verletzten wegen hohen Alters eine 50prozentige Erwerbsunfähigkeit auf den Jahresverdienst an. Das Schiedsgericht vermochte sich von der Richtigkeit dieser Rechnung aber nicht zu überzeugen und hielt den Verletzten bis zu dem Unfall für völlig erwerbsfähig, damit den Jahresarbeitsverdienst von 300 auf 600 Mk. erhöhend. Ähnlich lag die Sache bei einem Futternecht, dessen Vollrente mit 64 Mk. im Jahre von dem Schiedsgericht aus demselben Grunde auf 384 Mk. erhöht wurde.

Den gewerblichen Berufsgenossenschaften bietet sich zu ähnlichem Vorgehen nicht so oft Gelegenheit; ist dies aber der Fall, so lassen sie dieselbe nicht ungenutzt vorübergehen. So brachte die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft einem Verletzten einen um 500 Mk. niedrigeren Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung, weil er vor dem Unfall

13 Wochen gestreift hatte. Schiedsgericht sowie Reichsgericht ließen sich jedoch auf diese neue Entdeckung der Berufsgenossenschaft zwecks Rentenfürgung nicht ein, sondern gaben den Anträgen des Verletzten statt.

Ein geradezu raffiniertes System verfolgen die Berufsgenossenschaften bei Beseitigung und Ausschaltung der kleinen Renten, und sie haben dabei unleugbare Erfolge zu verzeichnen. Ihr Bestreben ist zweifellos darauf gerichtet, die Renten bis 20 Prozent vollständig abzuschaffen. Daneben verfolgt man die Absicht, die für gewisse Schäden üblichen Renten möglichst weit herunterzudrücken. Wie man dabei vorgeht, dafür nur einige Beispiele. Der Verlust eines Auges wird nach der ständigen Entscheidungspraxis des Reichsversicherungsamtes bei qualifizierten Arbeitern einer 33 1/2prozentigen Erwerbsunfähigkeit, bei unqualifizierten Arbeitern einer 25prozentigen Erwerbsunfähigkeit gleichgeachtet. Wie aber nicht nur die Berichte, sondern auch die tägliche Beobachtung zeigen, setzen die Berufsgenossenschaften beharrlich in solchen Fällen auch qualifizierten Arbeitern nur eine 30- bzw. 25prozentige Rente fest, darauf spekulierend, daß sich die Arbeiter gegen die geringe Differenz aus Gleichgültigkeit oder Unkenntnis nicht auflehnen. Dasselbe Manöver wird bei anderen Verletzungen zur Anwendung gebracht. Erscheint mindestens eine 50prozentige Rente angebracht, so kann man bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß nur eine 45prozentige, statt einer 25prozentigen Rente eine solche von 20 Proz. festgesetzt wird. Erhebt der Verletzte hiergegen Berufung, so wendet sich die Berufsgenossenschaft dagegen ein, daß nach der Praxis des Reichsversicherungsamtes Aenderungen der Rentenfestsetzung wegen Differenzen von weniger wie 10 Proz. nicht vorgenommen werden sollen. Und Schiedsgerichte und Reichsversicherungsamt geben ihnen darin recht, so die Herabdrückung der Entschädigungssätze fördernd.

Dem fortgesetzten Bohren und Wühlen der Berufsgenossenschaften ist es gelungen, die Entschädigungspraxis im Laufe der Zeit gewaltig zu verschlechtern. Eine ganze Anzahl von Unfällen, die früher anstandslos zur Entschädigung kamen, wie z. B. Bruchschäden, werden heute gar nicht mehr oder nur in besonderen Ausnahmefällen entschädigt. Die traumatische Neurose kuriert man in schematischer Weise mit Rentenkürzung und schließlich Rentenentziehung, ohne sich im mindesten um die verzweiflungsvolle Lage jener Unglücklichen zu kümmern, in die sie ohne ihr Verschulden durch ihren Unfall gelangten.

„Das einzige Heilmittel für solche Unfallhysteriker liegt in der Arbeit!“ sagt das Schiedsgericht Schleswig in einer von dem Arbeitersekretariat viel mitgeteilten Entscheidung, und andere Schiedsgerichte bringen denselben Grundsatz zur Anwendung. Bis zu einem gewissen Grade hat diese Auffassung ihre Berechtigung. Wie die Erfahrung zeigt, übt die Wiederaufnahme der Arbeit auf die an traumatischer Neurose Leidenden einen unverkennbar günstigen Einfluß aus, und ist deshalb gegen eine gewisse Einwirkung auf die Verletzten, um sie zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, gewiß nichts einzuwenden. Nur darf hierbei nicht schablonisiert und übertrieben werden. Wie liegen aber die Verhältnisse?

Von den Berufsgenossenschaften wird jeder Unfallneurotiker als ein Subjekt angesehen, das seine Entschädigung zu Unrecht erhält, und dem die-

selbe so bald wie möglich entzogen werden muß. Von jener Schonung und Milde, die ärztlicherseits gerade bei der Behandlung dieser Art von Verletzten verlangt wird, ist deshalb in den berufsgenossenschaftlichen Bescheiden wenig zu finden. In rücksichtsloser Weise setzt man die Rente herunter, die Verletzten dadurch nicht nur materiell, sondern auch gesundheitlich auf das schwerste schädigend. Nicht zum wenigsten trägt dieses Vorgehen dazu bei, ihre Wiederherstellung zu verzögern. Die meist viel zu weit gehenden Rentenfürgungen müssen die dadurch in ihrer Existenz Bedrohten zum Widerspruch anstacheln, und das langdauernde Verfahren mit seinen Aufregungen besorgt dann das übrige.

8. Die Rentenfestsetzung einst und jetzt.

Aber auch in anderer Richtung haben sich die Entschädigungsbedingungen für die Verletzten verschlechtert. Nach den Sekretariatsberichten haben die Berufsgenossenschaften das, was die Schrader und Schmeding im preußischen Abgeordnetenhaus von der Gesetzgebung forderten, dank der ihnen in reichem Maße zuteil gewordenen Unterstützung des Reichsversicherungsamtes im wesentlichen bereits erreicht. Für Fingerberletzungen und -Verluste ist es — soweit es sich nicht gleich um den Verlust von mehreren Fingern handelt — kaum noch möglich, eine Rente zu erhalten. Der Verlust des vorderen Daumen-, Zeige- und Mittelfingergliedes wurde früher mit einer 10 bis 15prozentigen Rente entschädigt. Heute erhalten die Verletzten solche im günstigsten Falle nur noch vorübergehend. Der Verlust des Mittel-, Ring- oder Kleinfingers, ja selbst des so wichtigen Zeigefingers bleibt in immer häufigeren Fällen ohne Entschädigung, respektive wird dieselbe auch nur auf kurze Zeit gewährt. Das gleiche trifft für Zehenverluste zu. Dem Gewöhnungsmoment wird eine Auslegung zuteil, die den Berufsgenossenschaften eine jederzeitige Anwendung ermöglicht. Will nichts anderes zur Herabsetzung sich eignen, ist es nicht möglich, ein die wesentliche Besserung der Unfallfolgen bescheinigendes ärztliches Gutachten zu erlangen, dann holt man das Gewöhnungsmoment herbei, und es versagt fast niemals. Selbst die ältesten, aus einer für die Verletzten günstigeren Zeit herrührenden Dauerrenten fallen ihm zum Opfer; der Begriff „Dauerrente“ hat damit jede Bedeutung verloren.

Die Verschlechterung der Entscheidungs- und damit zugleich Entschädigungspraxis wird bezeichnend genug nicht nur durch die Arbeitersekretariatsberichte konstatiert, vielmehr stellt sich ihnen ein in dieser Beziehung durchaus unverbäuglicher und einwandfreier Zeuge zur Seite: die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft. In einer von ihr herausgegebenen Broschüre veröffentlicht diese Berufsgenossenschaft eine höchst interessante Zusammenstellung der früher und jetzt üblichen Entschädigungssätze für Hand- und Augenverletzungen, sowie älterer und neuerer Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, welche die Behauptungen der Arbeitersekretariate in weitestem Umfange bestätigen. Auch die in nachstehender Tabelle gegebene Gegenüberstellung bietet einen Beleg dafür. Zu bemerken ist dazu noch, daß es sich bei den in der Tabelle angeführten günstigeren älteren Entscheidungen nicht etwa nur um die Festsetzung von sogenannten Schonungsrenten, sondern um Dauerrenten handelt.

Hiernach bedarf es dafür wohl keines weiteren Beweises mehr, daß die Rechtsprechung des Reichs-

Entschädigungsfestsetzungen nach Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.
Fingerverletzungen.

Datum d. Entscheid.	Beruf des Verletzten	Art der Verletzung	Rente in Proz.	Datum d. Entscheid.	Beruf des Verletzten	Art der Verletzung	Rente in Proz.
Daumen.							
13. 1. 88	Arbeiter	Kürzung um 1/2 cm	10	6. 2. 07	Säger	wie nebenstehend	0
7. 1. 93	Vorarbeiter	Verlust des Nagelgliedes	20	23. 1. 02	Modelltischl.	" "	0
15. 12. 98	Tiefbauarb.	" " "	10	18. 2. 04	Holzthauer	" "	0
4. 3. 97	Stellmacher	" " "	15	1. 12. 06	Maurer	" "	0
25. 12. 98	Arbeiter	" " "	10	11. 7. 07	Hilfsarbeiter	" "	0
Zeigefinger.							
27. 4. 88	Arbeiterin	Verlust des Nagelgliedes	10	4. 5. 07	Lehrling	wie nebenstehend	0
14. 5. 92	Mechaniker	" " "	5	25. 5. 07	Schlosser	" "	0
14. 7. 00	Arbeiterin	" " "	10	23. 6. 99	Arbeiterin	" "	0
17. 11. 87	Feizer	der beiden ersten Glieder	15	6. 2. 07	Klempner	" "	0
9. 10. 96	Arbeiter	Verlust der beiden ersten Glieder	15	9. 5. 06	Arbeiter	" "	0
Mittelfinger.							
16. 11. 88	Schlosser	Verlust des Nagelgliedes	10	9. 4. 06	Mechaniker	wie nebenstehend	0
21. 4. 94	Steinhauer	" " "	10	9. 1. 02	Arbeiter	" "	0
21. 9. 92	Arbeiter	von 1 1/2 Gliedern	10	23. 2. 07	Arbeiter	" "	0
17. 3. 00	Schlepper	" " 2 "	10	8. 4. 03	Kreisfäger	" "	0
3. 1. 00	Steinschleifer	" " "	10	24. 6. 03	Schlosser	" "	0
Ringfinger.							
13. 2. 88	Zimmern.	Verlust des Ringfingers	8 1/2	23. 10. 07	Arbeiter	wie nebenstehend	0
6. 1. 90	Schlosser	" " "	7 1/2	31. 3. 06	Arbeiter	" "	0
31. 10. 89	Arbeiter	" " "	10	29. 12. 06	Dreher	" "	0
6. 6. 87	Schlosser	" " "	15	25. 6. 00	Dreher	" "	0
Kleinfinger.							
13. 7. 96	Metzgergef.	Verlust des Kleinfingers	10	9. 1. 07	Tischler	wie nebenstehend	0
14. 7. 97	Arbeiter	" " "	10	7. 5. 04	Dreher	" "	0
18. 3. 96	Hobler	" " "	15	19. 4. 06	Maschinenb.	" "	0
8. 2. 97	Tagelöhner	" " "	10	7. 2. 03	Arbeiter	" "	0
6. 5. 98	Zementeur	" " "	10	20. 3. 00	Dreher	" "	0
Mehrere Finger.							
16. 10. 97	Brauer	Verlust d. Nagelgliedes, des Zeige- und Mittelfingers	15	14. 3. 07	Schlosser	wie nebenstehend	0
29. 3. 01	Arbeiter	Verlust d. Nagelgliedes, des Zeige- und Mittelfingers	10	4. 5. 00	Bergmann	" "	0
5. 1. 99	Arbeiter	Verlust d. Nagelgliedes, des Ringfingers und 1 1/2 Glieder d. Mittelfingers	20	6. 5. 07	Fräser	Verlust von 1 1/2 Gliedern des Zeige- u. Mittelfingers	10
17. 11. 87	Metalldreher	Verlust von 2 Gliedern des Zeigefingers, sowie geringfügige Verletz. des Mittelfingers	15	17. 3. 06	Maschinenm.	Verlust von 2 Gliedern des Zeigefingers und 1 Glied des Mittelfingers	10
14. 4. 88	Schlepper	Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers, sowie d. ganzen Mittelfingers	33 1/2	7. 2. 06	Maschinist	wie nebenstehend	25
3. 11. 94	Tischler	Verlust d. Nagelgliedes, des Mittel- u. Ringfingers	20	18. 1. 07	Schlosser	" "	0
Handverletzungen (rechte Hand).							
8. 3. 89	Eisenarbeiter	Verlust der Hand	75	27. 5. 99	Arbeiter	Verlust der Hand	66 2/3
15. 11. 96	Arbeiter	" " "	75	25. 2. 98	Masch.-Arb.	" " "	66 2/3
10. 4. 88	Mühlendarb.	Völlige Steifheit d. Hand	66 2/3	10. 11. 97	Arbeiter	" " "	66 2/3
24. 3. 88	Bergmann	Völlige Unbrauchbarkeit der Hand	70				
13. 1. 88	Zohnmüller	Verlust der Hand	75				

Datum d. Entscheid.	Beruf des Verletzten	Art der Verletzung	Rente in Proz.	Datum d. Entscheid.	Beruf des Verletzten	Art der Verletzung	Rente in Proz.
Handverletzungen (linke Hand).							
28. 6. 88	Arbeiter	Völlige Gebrauchsunfähigkeit	60	24. 10. 00	Landwirt	Völlige Unbrauchbarkeit der Hand	50
9. 1. 88	Maschinist	Verlust der Hand mit Ausnahme d. Daumen	66 ² / ₃	8. 11. 00	Bremser	Verlust der Hand mit Ausnahme d. Daumen	50
24. 3. 88	Schreiner	Verlust der Hand	60				
22. 12. 87	Ziegelarbeit.	" " "	60				
Armverletzungen (rechter Arm).							
22. 11. 87	Appreturarb.	Verlust des Armes	75	13. 2. 03	Arbeiter	Völlige Unbrauchbarkeit des Armes	50
22. 12. 87	Arbeiter	Völlige Unbrauchbarkeit des Armes	75	16. 3. 00	Maurer	Völlige Unbrauchbarkeit des Armes	50
6. 2. 88	Arbeiter	Verlust des Armes	75	5. 10. 97	Schaffner	Verlust des Armes	66 ² / ₃
Armverletzungen (linker Arm).							
24. 9. 96	Arbeiter	Verlust des Armes	66 ² / ₃	5. 1. 99	Maschinenn.	Verlust des Armes	60
1. 6. 88	Arbeiter	" " "	66 ² / ₃	10. 5. 99	Arbeiter	" " "	60
6. 6. 87	Arbeiter	" " "	75	5. 5. 00	Steinbrecher	" " "	60
22. 9. 86	Rattundruck.	" " "	75	5. 12. 01	Straßbüsch.	" " "	60
Zehevverletzungen.							
22. 6. 88	Heizer	Verletzung d. groß. Zehe	10	29. 10. 98	Schlosser	Verlust der großen Zehe	0
31. 1. 88	Arbeiter	Verlust der großen Zehe	10	1. 3. 99	Arbeiter	" " " "	0
22. 11. 87	Schraubena.	Steifheit " " "	10	20. 9. 01	Bergmann	" " " "	0
Beinverletzungen.							
28. 2. 88	Arbeiter	Verlust des linken Fußes	60	29. 9. 03	Bergarbeiter	Verlust des Fußes	60
28. 6. 88	Arbeiter	" bis zum Kniegelenk	75	13. 12. 01	Matrose	" des rechten Fußes bis oberhalb des Kniegelenks	70
3. 1. 88	Steinbrecher	Verlust des linken Fußes bis zur Mitte des Oberschenkels	75	14. 11. 00	Dienstnecht	Verlust des linken Fußes	60
18. 2. 88	Bergmann	Verlust des linken Fußes	75	12. 7. 98	Arbeiter	" " " "	60
28. 2. 88	Bremser	" " " "	66 ² / ₃	18. 3. 99	Hauer	dem Verlust des Unterschenkels gleichkommende Verletzung	60
13. 3. 88	Jugendl. Arb.	" " " "	66 ² / ₃	14. 2. 98	Bergmann	Verlust d. rechten Unterschenkels	60
Augenverletzungen.							
14. 12. 88	Samtweber	Verlust eines Auges	40	10. 3. 06	Arbeiter	wie nebenstehend	25
31. 1. 87	Heizer und Maschinist	" " "	35	2. 5. 07	Schmied	" "	25
23. 9. 87	Arbeiter	" " "	40	7. 4. 04	Nieter	" "	25
11. 5. 88	Steinbrecher	" " "	33 ¹ / ₂	14. 3. 07	Schmied	" "	25
18. 5. 88	Vorschmied	" " "	50	19. 9. 05	Schiffbauer	" "	25
26. 10. 88	Kesselschmied	" " "	33 ¹ / ₂	4. 1. 07	Kesselschmied	" "	25
24. 10. 98	Lehrhauer	Erblindung eines Auges	33 ¹ / ₃	12. 12. 01	Klempner	" "	25
6. 4. 99	Arbeiter	" " "	33 ¹ / ₃	10. 3. 06	Arbeiter	" "	25

versicherungsamtes sich zum Nachteil der Verletzten gewandelt hat und nicht mehr jenes Maß von sozialem Verständnis aufweist, wie man es noch unter dem Regime des Dr. Bödiker beobachten konnte. Besonders fällt auf, daß diese Wandlung eine ziemlich plötzliche ist; sie beginnt mit dem 1897 erfolgenden Austritt des Dr. Bödiker aus dem Präsidium des Reichsversicherungsamtes. Nur kurze Zeit noch hielt man sich an die alte Tradition, dann ging Stück für Stück davon verloren, und heute zeigen die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes keine Spur mehr davon.

9. Ärztliche Gutachten.

Die Schwierigkeit, für die Vertretung der Interessen der Verletzten ärztliche Gutachten zu erlangen, ist bei vielen Sekretariaten noch immer nicht

überwunden. Es ist deshalb ein sehr ungleicher Kampf, den die Verletzten gegen die Berufsgenossenschaften zu führen haben, wobei sie von vornherein den kürzeren ziehen müßten, wenn sie keine sachgemäße Unterstützung durch die Arbeiterssekretariate fänden. Den Berufsgenossenschaften dagegen stehen Ärzte zur Genüge zur Verfügung.

Als ein sehr wesentlicher Mangel muß es bezeichnet werden, daß den Verletzten von den für die Rentensfestsetzungen und -Herabsetzungen maßgebenden ärztlichen Gutachten und sonstigen Unterlagen seitens der Berufsgenossenschaften keine Kenntnis gegeben wird, obwohl dies nach dem Gesetz geschehen soll. Auch viele Schiedsgerichte halten es nicht für notwendig, die im Verfahren abgegebenen Gutachten den Verletzten zugänglich zu machen, so daß der Verletzte gar nicht in der Lage ist, seine

Verufung entsprechend zu begründen und die gegnerischen Behauptungen genügend zu widerlegen. Dadurch wird die Einlegung der Verufung zu einer bloßen Formsache, was ihrer Wirksamkeit erheblichen Abbruch tun muß. Ein ähnliches Verfahren kommt auch gegenüber den Sekretariaten zur Anwendung, wie besonders der Bericht des Arbeitersekretariats Nürnberg scharf hervorhebt. Es wird dort darüber klage geführt, daß das Sekretariat nicht schon bei Beginn des Rentenstreits Einsicht in die Akten erhält und darunter die Vertretung leidet. Befriedigend spricht sich in dieser Hinsicht nur das Stuttgarter Sekretariat aus, dem von den württembergischen Schiedsgerichten wie auch dem Landesversicherungsamt die Akteneinsicht in liberalster Weise gestattet wird. Das gleiche Verhalten muß von allen Schiedsgerichten gefordert werden, um so mehr, als das Reichsversicherungsamt der Akteneinsicht seitens der Sekretariate keinerlei Hindernisse in den Weg stellt.

10. Die Vertretung vor den Schiedsgerichten.

Wie weit man aber von der Erfüllung einer so selbstverständlichen Forderung entfernt ist, geht aus der Ablehnung von Arbeitersekretären als Vertreter der Verletzten durch die Schiedsgerichte hervor. Sonderbar wie diese Haltung ist auch ihre Motivierung. Am gelungensten erscheint wohl die Ausrede, welche das Schiedsgericht Stettin für die Nichtzulassung des dortigen Arbeitersekretärs ins Feld führte: es will die Fühlung mit den Verletzten nicht verlieren. Dabei hat dieses Schiedsgericht eine solche Fühlung noch niemals gehabt, denn sonst wäre es nicht zu einer so verkehrten Maßnahme wie die Zurückweisung eines Arbeitersekretärs gekommen. Daß die Berufsgenossenschaften die Vertretung der Verletzten durch die Arbeitersekretäre nicht gern sehen, läßt sich schließlich noch verstehen, obwohl auch in solchen Fällen von Kurzsichtigkeit und Verkennung der Verhältnisse geredet werden muß. Vollständig unverständlich dagegen ist die Abneigung der Schiedsgerichte gegen die Arbeitersekretäre; kann doch deren Mitwirkung ihnen nur die Rechtsfindung erleichtern. Das hat sich noch überall gezeigt, wo ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Schiedsgerichten und Arbeitersekretariaten stattfand. Ein jeder Arbeitersekretär betrachtet es als selbstverständliche Pflicht, nur solche Sachen zu vertreten, von deren Erfolg er überzeugt ist. Infolgedessen scheidet er von den vielen an ihn herantretenden Fällen eine große Anzahl als aussichtslos aus, mit denen sich unter anderen Umständen zweifellos die Schiedsgerichte zu beschäftigen hätten. Seine Sachkenntnis setzt ihn außerdem in den Stand, die für den speziellen Fall bedeutsamen Momente von vornherein zu erkennen und herauszuheben. Wo nur irgend zugänglich, wird er sofort mit dem Eintritt in das Verfahren alle dem Verletzten günstigen Beweismittel beibringen und so daselbe wesentlich erleichtern und vereinfachen. Wenn diese Erwägungen sollten genügen, um den Schiedsgerichten gegenüber den Arbeitersekretariaten eine andere Haltung vorzuschreiben.

Eine der Zurückweisung der Sekretäre ähnliche Stellungnahme zeigen eine große Anzahl Schiedsgerichte dadurch, daß sie die den Sekretären seitens der Verletzten ausgestellte Vollmacht ignorieren und Terminfestsetzungen und Entscheidungen nicht an die Sekretariate, sondern nur an die Verletzten gelangen lassen. Hieraus erklärt sich die häufige Klage in den Sekretariatsberichten, daß man von dem Ausgang der einzelnen Fälle keine Kenntnis erhält. Ein

solches Vorgehen der Schiedsgerichte ist in mehrfacher Beziehung für die Verletzten zum Nachteil. Wer viel mit Unfallverletzten zu tun hat, weiß, wie unbehilflich ein großer Teil von ihnen ist, und wie wenig sie oft die einfachsten schriftlichen Mitteilungen zu verstehen vermögen, wenn sie in dem bekanteten amtlichen Stile abgefaßt sind. So kann man in Duzenden von Fällen beobachten, wie die in den Terminmitteilungen übliche Bemerkung, daß die Anwesenheit des Verletzten im Termin nicht erforderlich ist, und eine Entschädigung für Reisekosten usw. nur im Falle des Objiegens gewährt wird, in der Regel keine Beachtung findet. Weil sie die Terminmitteilung erhalten, glauben sie, auch in der Verhandlung anwesend sein zu müssen, und machen sich so unnötige Kosten. Die Zustellung der Terminmitteilung an das Arbeitersekretariat hätte diesem Uebelstand vorgebeugt. Ein weiterer Nachteil aus der Nichtbenachrichtigung des Arbeitersekretariats von dem Verhandlungstermin ergibt sich noch insofern, als dadurch in vielen Fällen eine persönliche Vertretung des Verletzten durch den Sekretär nicht stattfinden kann und ersterer, mit der Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht nicht vertraut, sich hilflos selbst überlassen bleibt.

Nicht anders verhält es sich mit der direkten Zustellung der Entscheidung an den Verletzten unter Uebergehung des Arbeitersekretariats. Abgesehen davon, daß die Sekretäre auf diese Weise das Resultat ihrer Bemühungen in zahlreichen Fällen nicht kennen lernen, und damit zugleich die für ihre erfolgreiche Betätigung unbedingt notwendige Selbstkontrolle in Wegfall kommt, ergeben sich daraus sehr leicht ebenfalls schwere Nachteile für die Verletzten. Viele von ihnen halten es nicht für notwendig, das Sekretariat von der Zustellung der Entscheidung zu benachrichtigen, weil sie annehmen, daß man dort von dem Ausgange der Sache unterrichtet ist. Erhalten sie dann keine Nachricht, so erachten sie die Sache für erledigt und ein weiteres Rechtsmittel gegenüber der für sie ungünstigen Entscheidung für ausgeschlossen. Ein solcher Irrtum entsteht bei ihnen um so leichter, als ein auf die Rekurs-einlegung bezüglicher Hinweis in den Entscheidungen der Schiedsgerichte nicht enthalten ist. Auf solche Weise ist dann die Rekurspflicht leicht veräußt und so manche durchaus aussichtsreiche, wesentliche Vorteile für den Verletzten versprechende Sache zu dessen Ungunsten erledigt.

Gegen diese Praxis der Schiedsgerichte muß deshalb mit aller Entschiedenheit Protest erhoben werden, läuft sie doch auf nichts anderes als auf eine unzulässige Parteinahme für die Berufsgenossenschaften hinaus. Nach § 176 C.-B.-O. müssen die in einem abhängigen Rechtsstreit erforderlichen Zustellungen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Das Reichsversicherungsamt hat sich zwar in dieser Hinsicht auf den Standpunkt gestellt, daß das Unfallversicherungsgesetz auch die Zustellung an die Partei zuläßt, immerhin ist dieser Fall nur als Ausnahme gedacht, während eine Anzahl Schiedsgerichte die Nichtachtung der Arbeitersekretariate und ihre Uebergehung bei Zustellungen prinzipiell betreiben.

Die Arbeitersekretariate haben durch ihre allseitig als nutzbringend anerkannte Tätigkeit ein Anrecht darauf gewonnen, daß ihnen keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das geschieht aber, und es scheint so, als ob sich die Arbeitersekretariate diese Praxis schon zu lange und unnötig haben gefallen lassen, denn in der Presse hat man

zu verkünden, daß er den Eindruck habe, es seien keinerlei Verstöße seitens der Zechenverwaltung und Betriebsleitung gegen die bergpolizeilichen Vorschriften vorgekommen. Dieser Eindruck steht in schneidendem Gegensatz zu der Tatsache, daß auf derselben Zeche 14 Tage vorher bereits schlagende Wetter zwei Explosionen verursachten, bei der mehrere Beamte (Steiger) verletzt wurden. Ein Grubenbeamter soll darauf einem höheren Beamten mitgeteilt haben, daß er eine Verantwortung für diese Grube nicht mehr übernehmen könne. Tatsache ist ferner, daß in der Grube der trockene Kohlenstaub fingerdick lag und daß es mehrfach an Wasser zur Veriefelung fehlte. Die Temperatur in der Grube war eine sehr hohe (bis zu 36 Grad), wodurch die Austrocknung des Kohlenstaubes begünstigt wurde. Ein Bergmann Mayer hat noch wenige Tage vorher einen Steiger darauf aufmerksam gemacht, daß kein Tropfen Wasser zum Nieseln da sei und daß die Grube noch während zweier weiterer Schichten ohne Wasser geblieben sei, trotzdem der Staub so dicht war, daß man die Augen nicht habe offen halten können. Derselbe Bergmann bekundet weiter, daß es auf der Grube an richtigen Wetterkontrolluren gefehlt habe und daß die Fahrer diesen Dienst mit Versehen müssen. Auch habe das Bergwerk verschlossene Gänge nach Art der Sadgassen; wenn hinter den Leuten ein Unglück passierte, so waren sie eingeschlossen. Es fehle an Wegen, durch welche man einen Unglücksherd umgehen könne.

Nach diesen Befundungen, die mit den Aussagen anderer Bergleute übereinstimmen, scheinen Mißstände auf der Raddobargrube bestanden zu haben, die nicht bloß allen Sicherheitsvorschriften Hohn sprechen, sondern die tatsächlich bei dem Unglück von schwerwiegendem Einfluß gewesen sind. Aber der Handelsminister, gestützt auf die Ansicht der Bergbehörde, ist sehr schnell fertig mit dem Urteil, daß Zechenverwaltung und Betriebsleitung keine Schuld tragen. So war es ja auch auf der Zeche Borussia 1906, als eine große Kohlenstaubexplosion zahlreiche Menschenleben vernichtete, weil eine Lampe umgefallen war und den trockenen Staub entzündet hatte. Auch damals mußte die Betriebsleitung schuldlos sein und ein großer Prozeß unter zahlreichem Zeugenauflauf mußte sie von jedem Verdachte reinigen. Die Veriefelung habe tadellos funktioniert und an der Unglücksstelle sei ein Wasserhahn vorhanden gewesen. Heute schweben Voruntersuchungen darüber, daß in dem damaligen Prozeß Meineide geschworen seien und daß der fragliche Mann erst nachträglich angebracht worden sei. Soll das alte Spiel sich wiederholen, daß die Schuld auf die Verunglückten, auf die Toten, die nicht mehr reden können, abgewälzt wird?

Die Zeche Raddob ist eine der jüngsten Zechen; sie ist erst zwei Jahre im Betrieb und sucht den Anschluß an das Kohlenyndikat nach. Um zu einer möglichst hohen Beteiligungsziffer zu gelangen, wurde die Kohlenförderung in fieberhaftester Weise gesteigert (täglich zirka 1300 Tons) und die Belegschaft unverhältnismäßig stark vermehrt (1200 Mann), so daß die Leute in dichten Haufen arbeiten mußten. Der Bergbehörde waren diese Zustände durchaus bekannt; gerade deshalb sei „Raddob“ einer scharfen Kontrolle unterworfen worden, erklärte ein hoher Beamter einem Pressevertreter. Die Sucht nach einer möglichst hohen Förderungsziffer soll auch dazu geführt haben, die Zimmerung und die Ausfüllung der Hohlräume zu vernachlässigen, in denen sich Gase und Kohlenstaub ablagern können und die

sich der Entlüftung und Veriefelung leicht entziehen. Dazu die Wetterexplosion vor 14 Tagen. Aber gleichwohl findet die Bergbehörde kein Fehl bei der Verwaltung. Ein geheimer Oberbergerrat stellt scharfsinnige Untersuchungen darüber an, ob vielleicht die Erdbeben im Vogtland vor 14 Tagen mit der Katastrophe in ursächlichem Zusammenhang zu bringen seien oder ob besondere Gasströmungen unter hohem Druck stattgefunden haben. Ob mangelhafte Veriefelung die Ursache der beispiellos schweren Explosion gewesen sei, werde schwer festzustellen sein, weil sichere Anhaltspunkte durch Verfestigung und Zeugenvernehmung zu gewinnen fast unmöglich sei. Lins will dünken, daß die Bergbehörden allen Anlaß hätten, in erster Linie diesen Klagen der Arbeiter über Mißstände im Betriebe auf den Grund zu gehen und durch rücksichtsloses Durchgreifen und Verantwortlichmachung aller Schuldigen die öffentliche Meinung zu beruhigen, anstatt tiefsinnige Betrachtungen über Erdbeben und atmosphärische Einflüsse anzustellen und eifertig die Betriebsleitung von jedem Verdacht zu reinigen. Denn die Zechenverwaltung ist und bleibt für die Sicherheit von Leben und Gesundheit aller Arbeiter ihres Wertes verantwortlich; die Anklage für dieses Massenunglück lastet so lange auf ihr, bis sie durch gründliche Untersuchung und richterlichen Entscheid davon freizusprechen ist. Diesem richterlichen Urteil zuzuzimmen, ist weder Sache der Bergbehörden noch des preußischen Handelsministers.

Aber noch ein anderer Vorgang hat die Öffentlichkeit aufs höchste empört, das war die frühzeitige Einstellung der Rettungsarbeiten und die Ersäufung des Schachtes. Am Donnerstag fand das Unglück statt und bereits am Freitag wurden die Rettungsarbeiten abgebrochen, weil die Rettungsmannschaften aufs höchste gefährdet seien. Mittels Dampfpumpen und einer Rohrleitung zum Lippefluß wurde der Schacht unter Wasser gesetzt. Damit waren die 340 Eingeschlossenen rettungslos dem Tode verfallen. Die Ersäufung der Grube wurde öffentlich damit motiviert, daß dies die einzige Möglichkeit sei, des Feuers Herr zu werden und die Leichen zu bergen, die sonst zu Asche verbrennen würden. Aber was wiegt das etwaige Schicksal der Leichen gegen die Möglichkeit einer Rettung vielleicht Ueberlebender? Hat es nicht Fälle gegeben, in denen Bergleute wochenlang eingeschlossen waren und schließlich von einem entfernten Gange aus Lebenszeichen von sich gaben? Und kein Blatt hat berichtet, daß die Rettungsmannschaften den Dienst verweigert hätten! Die Solidarität der Bergleute bei solchen tragischen Katastrophen ist bewundernswert; sie troken dem Tode, um ihm seine Opfer abzurufen. Als die Kunde von dem Unglück in Courrières (Frankreich) kam, eilten deutsche Hilfsmannschaften dorthin mit den besten Rettungsgeräten und Sauerstoffapparaten, um den Verunglückten Hilfe zu bringen. Auf der Raddob-Zeche hat man die Ankunft dieser Rettungsmannschaften gar nicht erst abgewartet, sondern eine Sanitätskolonne ohne Auskunst und ohne ein Wort des Dankes nach Hause geschickt, wie ein Korrespondent dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ berichtet. Weshalb diese eilige Einstellung der Rettungsarbeiten? Hat die Direktion der Grube wirklich allein darüber zu entscheiden, ob die Rettungsaktion fortgesetzt wird, oder war es nicht Sache der öffentlichen Behörden, alles zu tun, was zur Rettung auch des letzten Menschenlebens beitragen konnte, und alles zu verhindern, was dieser Rettung sich in den Weg stellte? Das sind die

dabon noch nichts gehört. Derartige Dinge aber nur durch die Veröffentlichung in den Jahresberichten bekanntzugeben, ist nicht der richtige Weg, um sie zu bekämpfen, da die Berichte im Jahr nur einmal erscheinen und ihr Inhalt nur einem sehr beschränkten Kreise zugänglich wird. Solche Mißstände verdienen der weitesten Öffentlichkeit bekanntgegeben und gebührend gezeigelt zu werden, wenn sie verschwinden sollen.

* Schluß.

Damit kommen wir zum Schluß. Wir haben nur einen kleinen Teil aus dem Material der von uns durchgesehenen 40 Berichte anführen können. Aber schon das Angeführte zeigt zur Genüge, wie viele Mängel der heutigen Unfallversicherung anhaften und wie wohlberechtigt die von der Arbeiterschaft erhobene Forderung nach einer baldigen und umfassenden Reform ist. Zugleich aber geht aus dem Mitgeteilten hervor, daß ohne ein weitgehendes Mitwirkungsrecht der Arbeiter bei der Rentenfestsetzung eine auch nur einigermaßen zufriedenstellende Besserung der Verhältnisse nicht erreicht werden kann. Die Berufsgenossenschaften wehren sich dagegen mit aller Entschiedenheit; sie wollen von ihrer Selbstherrlichkeit kein Tüpfelchen preisgeben. Das kann die Arbeiter nicht zum Nachgeben veranlassen. Im Gegenteil! Mit um so stärkerem Nachdruck ist von ihrer Seite darauf zu bestehen, daß ihnen, die im Produktionsprozeß Gesundheit und Leben aufs Spiel setzen müssen, der für die Gestaltung ihrer Entschädigungsverhältnisse erforderliche Einfluß eingeräumt wird.

Ein Reichsgesetz zum Schutze der Bergarbeiter.

Das Miefenunglück auf der Zeche „Radbod“ bei Hamm hat bei der deutschen Bergarbeiterbevölkerung aufs neue den Schrei nach einem Reichsberggesetz ausgelöst. „Bergarbeiterschutz“, „Reichsberggesetz“ und „Arbeiterkontrolleure“ — das war die Forderung der schlichten Bergarbeiterdeputation, die sich den Zutritt beim Prinzen Eitel-Fritz von Preußen erzwang, — und es ist der programmatische Ausdruck der Stimmung der gesamten Bergleute, die seit der preußischen Berggesetznovelle 1905 sich in einem Zustande der Enttäuschung und Verbitterung befinden. Mehr Bergarbeiterschutz, als jene preußische Novelle brachte, die nicht einmal die offiziellen Versprechungen der Regierung an die Bergleute einlöste. Ein Gesetz von Reich wegen, nachdem die preußischen Gesetzgeber den Schutz der Bergleute den Profitinteressen der Grubenbesitzer geopfert hatten. Und Arbeiterkontrolleure, die auch den nötigen Ernst für die Durchführung der Schutzvorschriften einsetzen und das volle Vertrauen ihrer Kameradschaft genießen. Um diese Forderungen wird jetzt, angesichts der sich häufenden Grubenunglücke und unter den furchtbaren Wirkungen des neuesten Massenunglücks mit wachsender Zähigkeit gekämpft werden, bis sie erfüllt sind. Bereits wird die Zusage der Erfüllung, die der Kaisersohn der Arbeiterdeputation gab, von der Zechenpresse des Ruhrreviers dementiert. Die Grubenkapitalisten sind also entschlossen, den Kampf gegen den Reichsbergarbeiterschutz mit allem Nachdruck aufzunehmen. Demgegenüber ist es bereits im Reichstage sowohl über die Ursachen des Grubenunglücks als auch über die Notwendigkeit eines

reichsgesetzlichen Eingreifens zu Erörterungen gekommen und auch in der Kommission für die Gewerbeordnungs-Novelle ist die Frage der Arbeiterkontrolle und die reichsgesetzliche Ausdehnung des Bergarbeiterschutzes bereits berührt worden. Die winterliche Tagung des Reichstages dürfte also voraussichtlich der Schauplatz eines gewaltigen Ringens um den Bergarbeiterschutz werden. Das Unglück hat auch das öffentliche Gewissen geweckt und die öffentliche Meinung verlangt stürmisch nach Aufdeckung und Abstellung der Mißstände, die die Ursache bildeten, und nach den gesetzlichen Vorbeugungsmaßnahmen gegen spätere Unglücksfälle. Die Reichsregierung wird diesmal nicht wieder untätig zur Seite stehen und den preußischen Behörden alles überlassen können, sondern sie wird eingreifen müssen, um den Forderungen der Bergleute und zugleich denen der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

Die Geschichte des Bergbaues ist reich an Unglücksfällen und nicht alle Unglücksfälle sind absolut zu verhindern. Wohl aber bieten Technik und moderne Betriebsorganisation hinreichend Mittel, diese Unfälle auf ein Mindestmaß einzuschränken. Insbesondere können die Wirkungen der unheilvollen Grubenexplosionen von Gasen, schlagenden Wetterern und Kohlenstaub erheblich beschränkt werden. Die Gruben können in Wetterabteilungen eingeteilt und diese gegeneinander dicht abgeschlossen, sowie durch Luftschächte und Ventilation mit reiner Luft versehen werden. Der leicht entzündliche Kohlenstaub kann durch Veriefelung und in Zwischenräumen durch Hinwegräumung unschädlich gemacht werden. Die Gruben können durch unterirdische Telephonleitungen an jedem Ort mit der Betriebsleitung in Verbindung gebracht werden, so daß jedes Unglück in einer benachbarten Wetterabteilung sofort nach den ersten Anzeichen der Direktion gemeldet werden kann. Die Bergwerke können mit so zahlreichen Ausgangsschächten, Fahrstühlen und Leitern versehen werden, daß von jedem Punkte und in jedem Moment eine Rettung der Bergleute möglich ist. Um eine geordnete Entleerung der Gruben zu ermöglichen, muß natürlich ein ausreichendes geschultes Aufsichtspersonal vorhanden sein und müssen auch die Arbeiter selbst mit allen notwendigen Maßnahmen, Wegen und mit dem zu beobachtenden Verhalten vertraut gemacht werden. Vor allem aber ist es notwendig, daß die tadellose Instandhaltung und sichere Funktion aller Schutzvorrichtungen aufs strengste überwacht wird und daß auf jeder Grube neben den amtlichen Berginspektoren auch Arbeiterkontrolleure angestellt werden, die nicht bloß alle Viertel- oder halben Jahre einmal einfahren, sondern tagtäglich nach dem Rechten sehen und den Schutz der Kameraden überwachen können. Das alles erfordert natürlich gewisse Kosten, aber wo Menschenleben auf dem Spiel stehen, sollten keine Kosten gescheut und der Betrieb der Bergwerke von einem völlig ausreichenden Schutze der Arbeiter abhängig gemacht werden. Ueberdies wirft der Kohlenbergbau genügend hohe Gewinne ab, um solche Kosten zu decken. Es ist besser, daß ein lebensgefährdender Bergbau eingestellt wird, wenn er die Kosten eines ausreichenden Lebensschutzes nicht tragen könnte, als daß Leben und Gesundheit Hundertter von Arbeitern fortgesetzt preisgegeben werden.

Wie lagen die Dinge auf Zeche Radbod, wo 340 Arbeiter einer Explosion zum Opfer fielen? Noch ist die Untersuchung kaum eingeleitet und schon be-
eilte sich der preußische Handelsminister Delbrück,

über: Höhe und Auszahlung des Arbeitslohnes, Arbeitszeit, freie Tage, Verteilung der Reisekosten für Hin- und Rückfahrt, Bestimmungen über die Fälle, in denen Arbeitgeber oder Arbeiter das Recht erlangen, vor Ablauf vom Vertrage zurückzutreten. Der Vertrag ist in zwei, falls ein Zwischenunternehmer vorhanden ist, in drei Exemplaren, auszufertigen und jedem der Parteien ist ein Exemplar auszuhändigen. Entspricht der Vertrag der vorgeschriebenen Form nicht, ist er ungültig, falls er im Lande selbst eingegangen ist. Ist er dagegen im Auslande abgeschlossen, hat er in jedem Fall Gültigkeit gegenüber dem Arbeitgeber, dagegen ist er gegenüber dem Arbeiter unwirksam.

Hat der Arbeitgeber einen Zwischenunternehmer engagiert, so ist er dennoch für die Errichtung eines Vertrages nach diesem Gesetze verantwortlich und gegenüber den Arbeitern schadenersatzpflichtig. Ihm steht im letzteren Falle nur zu, sich an dem Zwischenunternehmer schadlos zu halten.

Um die Arbeiter bezüglich ihres Arbeitslohnes vor Betrug oder Benachteiligung zu schützen, schreibt das Gesetz ein Lohnbuch vor, in welchem an jedem Lohntage die Höhe des verdienten und ausbezahlten Arbeitslohnes einzutragen ist. Der Arbeitgeber ist unter allen Umständen für die Richtigkeit dieser Eintragungen verantwortlich, also auch, wenn die Entlohnung der Arbeiter durch den Zwischenunternehmer erfolgt.

In Krankheitsfällen hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten dem Kranken die nötige Pflege, eventuelle ärztliche Hilfe oder Krankenhausbehandlung zu gewähren. Sollte eine Krankenkasse für ausländische Arbeiter zustande kommen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeiter in dieser zu versichern.

Sodann werden eingehende Vorschriften über die Wohnungen gegeben. Die Wohnung soll eine trockene und luftige Lage haben; Decke und Wände müssen dicht und jeder Wohnraum mit der nötigen Anzahl Fenster versehen sein, die geöffnet werden können. Gutes und reichliches Trinkwasser soll bei der Wohnung zugänglich sein; für Wasserablauf sowie für gut angebrachte und rein gehaltene Klosetts ist Sorge zu tragen.

Die Wohnung muß eine Küche mit Herd und Speisekammer sowie die nötige Anzahl Schlafräume enthalten. Sofern die Zahl der Arbeiter bei einem Arbeitgeber 20 übersteigt, muß auf Anordnung des Distriktsarztes ein besonderes Krankenzimmer eingerichtet werden. Ledige Arbeiter und Arbeiterinnen müssen getrennte Schlafräume haben. Jedem Ehepaar muß ein eigener Schlafraum eingeräumt werden.

Die Betten müssen auf dem Fußboden mit genügendem Zwischenraum ihren Platz haben; sie dürfen nicht übereinander gestellt werden; auch dürfen in einem Bett nicht mehr als zwei Personen schlafen. In jedem Schlafraum darf nur eine seiner Größe entsprechenden Anzahl Personen aufgenommen werden. Der Raum muß eine genügende Anzahl Fenster haben, die zur Ventilation geeignet sind. Im übrigen sind die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Wohnungs-hygiene, Bau- und Feuer-sicherheit auch auf diese Wohnungen anzuwenden.

Die Aufsicht über die Befolgung des Gesetzes ist der zuständigen Polizeibehörde übertragen, die innerhalb eines Monats nach empfangener Anmel-

dung der Arbeiter (siehe oben) sich auf der Arbeitsstelle einfinden muß, um festzustellen, ob der vorgeschriebene Vertrag in gesetzlicher Form abgeschlossen ist und ob die Wohnräume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Unterläßt der Arbeitgeber, den Anordnungen der Behörde nachzukommen, macht er sich strafbar. Neben der Aufsicht durch die Behörde und den Distriktsarzt kann der Minister des Innern auch durch besondere Aufsichtspersonen eine Inspektion anordnen, deren Aufgabe die Kontrolle und die Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes sein wird.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß bei entstehenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die Polizeibehörde autorisiert ist, zu vermitteln. Diese kann die Bestimmung treffen, daß den Arbeitern, solange diese Verhandlungen dauern, Wohnung und Kost gewährt werden müssen, ohne Verpflichtung der Arbeiter zur Teilnahme an der Arbeit.

Das Gesetz ist zunächst ein Provisorium. Dem Reichstag sind spätestens im Jahre 1911 etwaige Vorschläge zur Revision des Gesetzes zu unterbreiten. Bis dahin wird man genügende Erfahrungen gesammelt haben, um etwaige Schwächen des Gesetzes zu beseitigen.

Für die Arbeiterschaft ist dieses Gesetz von prinzipieller Bedeutung. Zum ersten Male wird hier ein Gesetz zum besonderen Schutze ausländischer Arbeiter erlassen. Zunächst soll das Gesetz diese Arbeiter persönlich schützen vor der Gewissenlosigkeit der Großgrundbesitzer und deren Wulwane, die Scharen von Arbeitern aus der Heimat unter lügenhaften Verspiegelungen in die Fremde schleppen. Aber darüber hinaus ist der Weg gezeigt, auf dem die heimischen Arbeiter in ihrer Kultur geschützt werden können und müssen vor tieferstehenden fremdländischen Arbeiterschichten. Die dänische Sozialdemokratie, auf deren Betreiben dieses Gesetz erst geschaffen worden ist, hat mit ihren Forderungen den Grundsätzen der internationalen Arbeiter-solidarität in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen. Sie will diese ausländischen Arbeiter nicht zurückstoßen, sondern ihnen den Schutz gewähren, der ihnen das Aufsteigen zu höherem kulturellem Leben ermöglicht. Das wird zwar durch dieses Gesetz noch nicht erreicht. Aber zweifellos bedeuten diese Bestimmungen für die große Mehrzahl der polnischen und galizischen Wanderarbeiter eine ganz erhebliche Verbesserung ihrer bisherigen Lage.

Es ist da nur an Preußen zu erinnern, das mit Hilfe seiner Polizeiorgane die ausländischen Wanderarbeiter, die von den preussischen Junkern importiert werden, vollständig in die Gewalt der Junker bringt. Das ist eben der Unterschied zwischen preussischer und dänischer Kultur: In Preußen werden die Arbeiter, in Dänemark die Junker unter Polizeiaufsicht gestellt. In Dänemark sucht man die Landarbeiter emporzuheben, in Preußen sie niederzuhalten.

Die Konsequenz dieses Gesetzes ist logischerweise der gesetzliche Schutz der heimischen Arbeiter gegen ausländische Streikbrecher. Man kann diese Bestimmungen nicht bloß für die Landwirtschaft gelten lassen, sondern wird sie auch auf die Industrie ausdehnen müssen, sofern die Industriemagnaten nach berühmten Mustern ausländische Arbeiter in Massen als Streikbrecher oder Lohndrücker zu importieren beginnen.

Fragen, die sich der Öffentlichkeit angeichts dieses seltsamen Vorganges aufdrängen. Muß doch die eilige Ersäufung des Schachtes dem Argwohn Raum geben, daß der Betriebsverwaltung in erster Linie darum zu tun war, so schnell als möglich das Bergwerk zu retten, ohne lange Zeit mit der Rettung etwa Ueberlebender zu verlieren. Aber was liegt an einem Bergwerk, solange noch Menschenleben gerettet werden können! Kein Opfer dürfte dafür zu groß sein und erst dann, wenn wirklich alles getan war, was möglich, erst dann war es Zeit, an das Bergwerk zu denken!

Eine Insumme von Schmerz, Not und Erbitterung hat dieses Unglück ausgelöst, die die ganze Ruhrbevölkerung ergreift. Wohl hat die Trierer Bergwerksgesellschaft, der die Radbod-Zeche gehört, 60 000 M. für die Unterstützung der Hinterbliebenen anweisen lassen und die Erträge der öffentlichen Hilfsaktionen fließen bereits so zahlreich, daß die nächste wirtschaftliche Not der Hinterbliebenen gestillt werden kann. Hoffentlich werden auch die 800 Bergarbeiterfamilien unterstützt, die durch das Unglück arbeitslos geworden sind. Tausende von Familien sind durch den Verlust von Angehörigen in Mitleidenschaft gezogen. Diesen Schmerz vermag niemand zu stillen; für sie gibt es höchstens den einen Trost, daß diejenigen, die die Schuld an diesem Unglück tragen, ihrer wohlverdienten Strafe nicht entgehen. Die Bergarbeiterbevölkerung aber, die wieder vor einem Massenegrabe steht, erhebt ihre Stimme zum Protest gegen die Mißstände im Bergbau, die Leben und Gesundheit Tausender Tag für Tag gefährden, und gegen eine Klassengesetzgebung, die nichts tut, um die Bergarbeiter wirksam zu schützen. An den Bahnen ihrer toten Kameraden, die dem Wahnsinn der kapitalistischen Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, fordert die Bergarbeiterschaft einen ausreichenden Bergarbeiterschutz und eine energische Durchsetzung desselben unter Mitwirkung von Arbeiterkontrollleuten, wie sie in England, Belgien, Frankreich und neuerdings auch in Bayern angestellt sind. Jahr um Jahr steigt die Unfallziffer im Bergbau, und Deutschland marschiert an der Spitze — und seit Jahren ist die Reichsregierung ängstlich vor den Grubentapitalisten zurückgewichen und hat ihnen das Wohl der Bergarbeiter geopfert. Aber das Radbod-Unglück, ein wahres Schulbeispiel kapitalistischer Ausbeutungswillkür und Arbeiterschutzlosigkeit, hat das Maß gefüllt. Ein längeres Verten wäre ein Verbrechen und die Bergarbeiterchaft wartet nicht länger auf neue Massenunglücksfälle. Sie rafft sich zusammen zum stürmischen Protest und vereinigt ihre Stimmen zum gewaltigen Schrei nach einem Reichsberggesetz mit Arbeiterkontrolle!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein dänisches Gesetz zum Schutze ausländischer Wanderarbeiter.

Wie in anderen Ländern leidet auch in Dänemark die Landwirtschaft während der Sommersaison an Arbeitermangel. Daher findet seit langer Zeit im Frühjahr ein regelmäßiger Import ausländischer Wanderarbeiter für den Großgrundbesitz in der dänischen Landwirtschaft statt. Früher waren es vielfach schwedische Arbeiter, seit einigen Jahren versiegt indes diese Quelle und man importiert jetzt polnische und galizische Arbeiter, die, mit Sprache

und Verhältnissen unbekannt, in geradezu gewisserloser Weise ausgebeutet werden. Die dänische Sozialdemokratie, unterstützt durch die Gewerkschaften, hat mit großer Schärfe sich der Interessen der armen, oft von Schwindlern ins Unglück gelockten Wanderarbeiter angenommen. Eine von den Gewerkschaften veranstaltete Erhebung deckte die elenden Verhältnisse auf, unter denen diese Arbeiter auf den großen Gütern vegetieren mußten.

Schließlich hat in diesem Jahre die Gesetzgebung dem Drängen der Sozialdemokratie nachgeben und sich mit diesen Verhältnissen befassen müssen. Ein Gesetz ist erlassen betreffend „Anwendung ausländischer Arbeiter in bestimmten Betriebsarten und die öffentliche Beaufsichtigung dieser“. Der Zweck des Gesetzes ist, den betreffenden Arbeitern Schutz zu gewähren gegenüber den Uebergriffen sowohl der Arbeitgeber als der die Arbeiter begleitenden Aufseher, die ja häufig im gewissen Sinne die eigentlichen Unternehmer sind. Das Gesetz schließt dadurch aus, daß sich die Agrarier hinter diese Aufseher verstecken können.

Dem Gesetze unterstellt sind alle ausländischen Arbeiter in Land-, Garten- und Forstwirtschaft oder in Verbindung damit stehenden Betriebe, wie Ziegeleien, Torfgruben usw., die sich nicht dauernd im Lande niedergelassen haben. Wer sich in einer dauernden Stellung als Diensthote usw. befindet oder sich mindestens zwei Jahre im Lande aufgehalten hat, ist dem Gesetze nicht unterstellt. Bei diesen wird vorausgesetzt, daß sie mit den Verhältnissen und der Sprache genügend vertraut sind, um sich selbst zu helfen innerhalb des Rahmens der allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnung. Der Minister des Innern kann das Gesetz auch auf Arbeiter anderer Betriebsarten ausdehnen.

Nach dem Gesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, spätestens vier Tage nach Ankunft der betreffenden Arbeiter diese bei der Ortspolizei schriftlich anzumelden. Die Anmeldung soll enthalten: Die Zahl der Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder gesondert aufgeführt, sowie Nationalität und Heimatort der Anzumeldenden. Bei Kindern unter 16 Jahren, die sich nicht in Gefolgschaft ihrer Eltern befinden, sind der Behörde Eltern oder Vormund der Kinder und deren Wohnung anzuzeigen. Werden die Arbeiter von einem Aufseher geführt, so ist dessen Name und Heimat anzumelden.

Es ist ferner anzuzeigen: Die Institution oder der Verein bzw. einzelne Person, deren sich der Arbeitgeber bei der Werbung der Arbeiter bedient hat; die Zeit, für welche die Arbeiter angeworben sind; den allgemeinen oder besonderen Charakter der Arbeit, für die die Arbeiter geworben sind, und schließlich Lage und Beschaffenheit der den Arbeitern angewiesenen Wohnräume mit Angabe der Raumerhältnisse und der Zahl der in jedem Schlafräum untergebrachten Personen.

Bei eventuellem Wechsel der Arbeitsstätte hat der neue Arbeitgeber eine ähnliche Anmeldung zu erstatten, wie auch der bisherige Arbeitgeber für die entsprechende Abmeldung zu sorgen hat.

Zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber ist spätestens 14 Tage nach Ankunft der Arbeiter ein schriftlicher Vertrag in einer von der Regierung vorgeschriebenen Form zu errichten, der sowohl vom Arbeitgeber als sämtlichen Arbeitern zu unterzeichnen ist, nachdem die letzteren genaue Kenntnis des Inhalts erlangt haben. Eventuell hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten einen Dolmetscher zu beschaffen. Der Vertrag soll Bestimmungen enthalten

Jahre 1907) 195 Millionen Mark. Daran ist die Baumwolle mit 95, die Seide mit 46 und die Wolle mit 22 Millionen Mark beteiligt. Wir lieferten hier allein an baumwollenen Strümpfen und Socken für 44,4 Millionen Mark, baumwollene Handschuhe und Haarnetze für 20,4 Millionen Mark, baumwollene Spitzenstoffe und Spitzen für 13,1 Millionen Mark. Von größeren Gruppen ragen alsdann die Chemikalien, Farben und Farbwaren hervor, mit einem Ausfuhrwert von 101,8 Millionen Mark, wovon allein 26,1 Millionen Mark auf die Anilin- und anderen Teerfarbstoffe und 15,2 Millionen Mark auf Chlorkalium entfielen. An Kinderspielzeug nahmen uns die Amerikaner nicht weniger wie 31,6 Millionen Mark ab, an Tafelgeschirr aus Porzellan und ähnliches 29,1 Millionen Mark, an Papier, Pappe und Waren daraus 31,7 Millionen Mark (hierunter nicht weniger wie 13,2 Millionen Mark illustrierte Postkarten), an Gledhandschuhen 20,7 Millionen Mark, an Eisen und Eisenwaren 20,6 Millionen Mark, an Büchern, Bildern, Gemälden 11,6 Millionen Mark, an Kürschnerwaren 12,0 Millionen Mark, an Tonwerkzeugen (Musikinstrumenten) 5,6 Millionen Mark. Alle diese Exporte haben begreiflicherweise schwer unter der überseeischen Krisis und Abnahme der Kaufkraft gelitten. Beispielsweise gingen in den ersten neun Monaten 1908 gegen 1907 die deutsch-amerikanischen Ausfuhr zurück: beim Tafelgeschirr von 134 652 auf 108 054 Doppelzentner, bei den Teerfarbstoffen von 85 034 auf 58 782 Doppelzentner, beim Chlorkalium von 671 186 auf 539 144 Doppelzentner, beim Kinderspielzeug von 144 104 auf 109 844 Doppelzentner, bei den baumwollenen Strümpfen von 31 017 auf 27 481 Doppelzentner, bei den wollenen Kleiderstoffen von 14 615 auf 10 103 Doppelzentner, bei den halbseidenen Geweben von 4829 auf 2563 Doppelzentner. Der Oktober hat wohl überall diese niedergehende Bewegung noch fortgesetzt. So wird eben die Oktoberausfuhr aus dem Bezirk des amerikanischen Generalkonsulates Berlin bekanntgegeben: nur für 4 935 490 Mark Waren, gegen 6 592 251 Mark im Oktober 1907, also über ein volles Viertel weniger.

Wenn diese Leidenszeit schon vollkommen überstanden wäre, so würde das sicherlich einen großen Fortschritt für wichtige deutsche Produktionszweige darstellen, und die vorteilhaften Rückwirkungen auf andere Branchen könnten nicht ausbleiben. Die Erledigung der Präsidentenwahl allein kann jedoch höchstens eine gewisse vorübergehende Zurückhaltung in den Bestellungen bewirken. Ein wirklicher Wirtschaftsumschlag in Amerika würde seine Kraft aus viel tiefer liegenden Ursachen schöpfen müssen, und diese beginnen erst sehr schwach sich zu regen, und selbst ein neuer Rückschlag wäre bei den widerstrebenden Kräften nicht ganz ausgeschlossen.

Berlin, 15. November 1908.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker vereinigte im 3. Quartal insgesamt 165 917 Wochenbeiträge oder 8797 Wochenbeiträge mehr als im vorhergehenden Quartal. Die Zahl der neu aufgenommenen Mitglieder betrug 2222 oder 84 mehr als im zweiten Quartal. Mit Ausnahme des Münchener Gaues hatten sämtliche Gaubezirke eine Zunahme aufzuweisen. Da in früheren Jahren das 3. Quartal

eine geringere Beitragsleistung zu bringen pflegte, hat der Verband in diesem Jahre einen Aufschwung zu verzeichnen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Gastwirtsgehilfen betrug am Schlusse des 3. Quartals 6721. Das Verbandsvermögen belief sich auf 79 709,39 Mk. — Von den Arbeitsnachweisen des Verbandes wurden im Laufe des Quartals 763 Stellen für fest und 22 671 Aushilfsstellen vermittelt. An ortsüblichen Gebühren würden die gewerblichen Stellenvermittler für diese Stellen mindestens 17 722,60 Mk. von den Arbeitsuchenden eingezogen haben. Berichtet hatten 25 Arbeitsnachweise des Verbandes.

Der Gemeindegewerkschaftenverband hält in der laufenden Woche (15. bis 22. November) im ganzen Reiche Protestversammlungen der Gemeindegewerkschaften gegen die Gas- und Elektrizitätssteuer ab. Von dieser Steuer befrachten die Gas- und Elektrizitätsarbeiter eine schwere Schädigung ihrer Existenzverhältnisse, weil die Betriebsverwaltungen selbstverständlich versuchen werden, die Steuer teils auf die Konsumenten, teils aber auch auf die Arbeiter abzuwälzen. Die Bestrebungen der Arbeiter nach einer Verbesserung ihrer Lage werden durch diese zu erwartende Haltung der Betriebsverwaltungen erschwert.

Der Portefeuilleverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 3650 Mitglieder, davon 490 weibliche. 37 896 Wochenbeiträge wurden von den Mitgliedern insgesamt gezahlt, so daß auf das Mitglied 11,12 Wochenbeiträge im Quartalsdurchschnitt kommen. Der Kassenbestand betrug 147 069,79 Mark.

Der Verband der Schiffszimmerer zählte nach der Abrechnung von 3. Quartal 4111 Mitglieder bei einem Verbandsvermögen von 96 372,56 Mark.

Die Urabstimmung im Schuhmacherverbande über die Gründung eines Lederindustrieverbandes hat nach vorläufigen Feststellungen des Verbandsvorstandes zu einer Ablehnung des Industrieverbandes geführt. Insgesamt wurden nur 10 770 Stimmen abgegeben. Davon waren 8025 für, 2745 gegen den Industrieverband. Da aber die Generalversammlung bestimmt hat, daß die einfache Majorität der Mitglieder, nicht der Abstimmenden, entscheidet, kommt dieses Abstimmungsergebnis einer Ablehnung gleich. Von den 38 000 Mitgliedern des Verbandes nahmen nur 10 770 teil, so daß die weitestaus größte Mitgliederhälfte es vorzog, gar nicht zu stimmen. Dies Resultat ist allerdings ein wenig erfreuliches, es kann aber als Beweis dafür gelten, daß die Urabstimmung in weiten Kreisen der deutschen Schuhmacher keine große Sympathie findet.

Die Generalkommission der Tabakarbeiter gibt ein Flugblatt zur Massenverbreitung gegen die Panderolesteuer auf Cigarren und Tabakfabrikate heraus. Die Flugblätter können durch Vermittelung der Verbandsinstanzen bezogen werden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die im Verbande der Eisenindustrie Hamburgs organisierten Hamburger Werftbesitzer haben die Löhne der Schiffszimmerer entgegen den mit diesem am 5. September 1907 getroffenen Abmachungen umgestaltet. An Stelle des Stundenlohnes von 54 Pf.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Wirtschaftsentwicklung und der Einfluß Amerikas nach den Präsidentenwahlen.

Wird die Erledigung der amerikanischen Wahlen, der abermalige Sieg der Republikaner, einen größeren, vielleicht sogar einen international allgemeineren Wirtschaftsaufschwung einleiten? Diese Frage wurde in letzter Zeit so oft aufgeworfen, daß sich ein kurzes Eingehen darauf lohnt.

Von vornherein sollte den allzu Hoffnungsbereiten die Erwägung naheliegen, daß sich wohl nicht allzuviel ändern kann, aus dem einfachen Grunde, weil die alte Wirtschaftspolitik in ihrer Gesamtrichtung von neuem die Billigung der Wähler gefunden hat, und daß sich deshalb, mit geringen Abweichungen und Neuanpassungen, alles in denselben Geleisen weiterbewegen wird, in denen die Dinge sowohl während der Oktoberpanik von 1907, wie während der letzten Monate verliefen. Soweit die politischen Verhältnisse überhaupt maßgebend sind, wo soll hier plötzlich die Wendung zu dauernder Besserung herkommen?

Sinweggeräumt ist lediglich die politische Unsicherheit des Wahlkampagnezeitraums, und diese spielt allerdings in den Vereinigten Staaten eine Rolle, wie wir sie im alten Europa nicht entfernt kennen. An den Hebergang zum Freihandel hat zwar drüben sicherlich kein Industrieunternehmer oder Großkaufmann gedacht; aber selbst bescheidene Zolländerungen hätten manche geschäftliche Umgestaltung bedingt; man hielt daher viele günstigeren geschäftlichen Dispositionen bis zur Wahlentscheidung zurück. Ähnlich abwartend verhielten sich die vertrauerten Produktionen wegen der vollkommenen Unklarheit über die nächste Trustgesetzgebung; hier und da mögen Trustleiter sogar, im Hinblick auf die Wahlen, dazu beigetragen haben, durch vorübergehende forcierte Betriebseinschränkungen die Wähler von „demokratischen“ Feindseligkeiten gegen die Trusts abzuschrecken. Ferner bewirkt der endlose Jahrmarktstrubel der fieberhaften Agitationen jedesmal manche Stillsetzung, manchen Feiertag in der Produktion. Alles Versäumte mag man jetzt nachholen; das mag nach vielen und sogar nach allen Seiten nicht ganz ohne Eindruck bleiben. Aber die Beendigung einer Krisenperiode, der Wiederumschlag zur Prosperität jetzt sicherlich viel tiefer liegende Umwandlungen als Notwendigkeit voraus.

Trotzdem hat die Börse eifrig nach dem neuen Saftmotiv gegriffen. In erster Linie in New York selber, wo man sehr bald fleißig am Werke war, den alten Bestand an Wertpapieren kräftig an das große Publikum zu lohnenden Kursen abzustößen und dadurch die Verschuldung gegenüber den kreditgewährenden Banken zu vermindern. Und das amerikanische Börsenpublikum, wenn es einmal wieder kauft — heißt es in einem englischen Bericht — „nibbelt“ nicht nur, sondern reißt gleich den Mund ordentlich auf und beißt kräftig zu. Da der Bankier und Eisönig Morse, mit dessen Zusammenbruch die vorjährige Panik begann, just um dieselbe Zeit wegen Depotmißbrauches und Buchfälschung zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt wurde, so scheint man vollends die ganze vergangene böse Periode für abgeschlossen ansehen zu wollen.

Doch ist es unläugbar nicht nur die Spekulation, die an Stimmung und Lebendigkeit gewonnen hat.

Vor allem der landwirtschaftliche Westen bietet ein viel erfreulicherer Bild wie der industrielle Osten, und einige der eigentlichen Getreidebahnen hatten daher im September einen Rekordüberschuß zu verzeichnen, allerdings bei einem skrupellosen Sparsamkeitssystem. Auch der Kupfermarkt war ermutigend; während des Monats Oktober schätzte man die Verkäufe für amerikanische und europäische Rechnung auf 100 Millionen Pounds, so daß zum ersten Male wieder das Gesamtzeugnis der amerikanischen Raffinerien Unterschluß fand. Der Preis erreichte die größte Höhe dieses Jahres mit 13½ bis 14 Cents. Manches in dieser Nachfrage mag noch immer vorwiegend spekulativ sein, aber auch die großen elektrischen Gesellschaften und andere hervorragende Verbraucher sind dabei beteiligt; und daß die Produzenten sich sicherer fühlen, wird durch ihre wachsende Abneigung gegen länger laufende Abschlässe bewiesen; sie rechnen also auf spätere, noch günstigere Preise. Die Roheisenerzeugung hebt sich wieder von Monat zu Monat, obwohl sie nach wie vor weit hinter den gleichen Monaten des Höchstjahres 1907 zurückbleibt (tiefster Stand bisher im Januar 1908 1 045 525 Tons, im Oktober 1908 aber eine Produktion von 1 563 000 Tons, freilich gegen 2 336 972 Tons im Rekordmonat Oktober 1907). Auch hier melden Kabelberichte vom 12. November Preissteigerungen. Nördliches Roheisen Nr. 2 konnte von 16,00—16,75 auf 16,50—17,00 Doll. anziehen. Aber auch die übrigen Eisensorten haben eine Preissteigerung erfahren. Es notierten nämlich am 12. gegen den 11. November: Nördliches Roheisen Nr. 1 16,75—17,25 Doll. (16,50—17,25 Doll.), südliches Roheisen Nr. 1 17,00—17,50 Doll. (16,75 bis 17,25 Doll.) und südliches Schweißeisen Nr. 1 gleichfalls 17,00—17,50 Doll. (16,75—17,25 Doll.). Der Tiefstand der Preise war nach der „Voss. Ztg.“ Mitte Juni dieses Jahres erreicht worden. Die erste leichte Besserung wurde am 13. August gemeldet; daran schloß sich bereits am 14. August ein weiteres Anziehen der Preise. Seitdem waren sie unverändert geblieben. Der tiefste Stand für nördliches Gießereiroheisen II war 15,75—16,25 Doll. gewesen. In der letzten Hochkonjunktur war freilich der Preis für die eben genannte Sorte bis auf 26¼ Dollars gestiegen. Die Eisenbahnen kommen allmählich wieder mit bedeutenden Aufträgen für Stahlschienen auf den Markt, da ihnen das Leihkapital zu immer annehmbareren Bedingungen zuzufließen beginnt. So konnte die Illinois Centralbahn 20 Millionen Dollars 4prozentige Bonds zu 98 Proz. begeben, was im ganzen Vorjahre 1907, und noch viel weiter zurück, einfach undenkbar gewesen wäre — erhielt doch die milliardenschwere Stadt New York lange Zeit überhaupt kein Geld mehr zu 4 Proz., zeitweise noch nicht einmal zu 4½ Proz.! Die Zahl der unbeschäftigten Eisenbahnfrachtwagen ist auf 100 000 zurückgegangen, gegen mehr wie 400 000 Ende April.

Möglich, daß dieser langsame Wiedergesundungsprozeß nunmehr nach den Wahlen etwas rascher fortschreitet und damit manchen deutschen Exportzweigen gleichfalls einige Kräftigung zuführt. Ohne Bedeutung wäre das nicht, da bei unserer Ausfuhr die Vereinigten Staaten gleich hinter England und Oesterreich-Ungarn folgen, und zwar mit 9—10 Proz. unseres Gesamtexportes. Unsere Gesamtausfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug, unter Beglaffung des Edelmetallverkehrs, 1906 636,2 Millionen Mark, 1907 652,3 Millionen Mark. Etwa drei Zehntel dieses Wertes entfallen auf die Textilerzeugnisse, nämlich (im